

Weimars lange Schatten – „Weimar“ als Argument nach 1945

Interdisziplinäre Studien zu Recht und Staat

In Verbindung mit
Winfried Brugger, Joachim Hruschka,
Arthur Kaufmann †, Hermann Klenner,
Ernst-Joachim Lampe, Niklas Luhmann †,
Manfred Rehbinder, Hubert Rottleuthner,
Rüdiger Schott

herausgegeben von
Werner Maihofer und Gerhard Sprenger

Band 29



Nomos Verlagsgesellschaft
Baden-Baden

Bereits in den letzten Jahren gingen die Inhalte sachlichen Notwendigkeiten gehorchend zunehmend über die Bereiche Rechtssoziologie und Rechtstheorie hinaus. Fast immer wurden auch grundlegende Fragen der Rechtsphilosophie und Staatstheorie mitbehandelt. Dies soll im neuen Titel der Reihe zum Ausdruck kommen und noch ein anderes: Die in den Jahrbuch-Bänden veröffentlichten Beiträge und Diskussionen haben durchweg fachübergreifenden Charakter. Sie sind überwiegend aus Tagungen hervorgegangen, die durch das *Zentrum für interdisziplinäre Forschung (ZiF)* der Universität Bielefeld gefördert wurden. Auch dies sollte in dem neuen Namen deutlich werden.

Überlingen/Bielefeld 1994

Die Herausgeber

Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.dhb.de> abrufbar.

ISBN 3-8329-0431-X

Christoph Gusy

Einleitung – Weimar: Geschichte als Argument

A. Vorgeschichte

Wolfram Pyta

„Weimar“ in der bundesdeutschen Geschichtswissenschaft

Elke Seefried

Verfassungsrevision statt Verfassungsschöpfung –

Exilverfassungsrechtler und -politiker

Ulrich Baumgärtner

Von einer Republik zur anderen: Theodor Heuss' Wahrnehmung und Deutung der Weimarer Republik nach 1945

B. „Weimar“ als wissenschaftliches Argument

Dieter Haselbach

Lehren aus Weimar in den Wirtschaftswissenschaften nach 1945:

Der Ordoliberalismus

Roland Lhotta

Die abgebrochene Tradition: Die Wiederentdeckung Weimars durch die Politikwissenschaft nach 1945

Reinhard Mehring

Weimarer Philosophie als Einwand?

Von der Existenzialismuskritik zur Autorität der Tradition in der bundesdeutschen Nachkriegsphilosophie

1. Auflage 2003

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2003. Printed in Germany. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der photomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten. Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.

Weimarer Parallelen in der Verfassung der V. Französischen Republik

- Gliederung
 - Einführung
 - 1 Eine eindeutige Ähnlichkeit der Verfassungsstrukturen
 - 2 Eine wenig bewusste Ähnlichkeit
 - 2.1. Das Schweigen der Verfassungsschöpfer
 - 2.2. Die spärlichen und polemischen Andeutungen von einzelnen Journalisten und Politikern
 - 2.3. Die Hinweise einzelner französischer Staatsrechtler
 - 3 Eine logische Ähnlichkeit: Die dualistische Form des Parlamentarismus
 - 3.1. Das Ziel des republikanischen Dualismus: Das „Gleichgewicht“ und die „Stabilität“ des Parlamentarismus
 - 3.2. Die „technischen“ Merkmale des Dualismus
 - 3.3. Die Voraussetzung für die Effektivität des Dualismus: Die „Ebenbürtigkeit“ von Parlament und Staatsoberhaupt
 - 4. Eine problematische Ähnlichkeit: Welcher Dualismus?
 - 4.1. Die schwer fassbare Rolle des Staatsoberhauptes
 - 4.1.1 Das (umgestellte) Constantische Modell: Das Staatsoberhaupt als „Pouvoir neutre“ oder die „Schiedsgewalt“ im engeren Sinne
 - 4.1.2 Das Schnittsche-gaullistische Modell des „Hüters der Verfassung“: Die Schiedsgewalt im weiteren Sinne
 - 4.1.3 Das Webersche Modell des demokratischen Führers: Die Potentialität der demokratischen Legitimation
 - 4.2. Die Schwankungen des Dualismus
- Schlussbetrachtungen

Einführung

Eine „unwirdige Großmutter“: So wurde vor ein paar Jahren die genealogische Verbindung der Weimarer Verfassung zur Verfassung der V. französischen

5 ff.; G. Roellecke, Der Staat 35 (1996), S. 599 (599 f., 612 f. u. passim); H. Schulze, *demann/Schulze* (Hrsg.), Weimar: Selbstpreisgabe einer Demokratie, 1980, S. 23

Vgl. nur D. Grimm, in: Leggewie/Meier (o. Fußn. 18), S. 138 ff.; H. Mommsen, *Idn.* 60); J. Kersten, NJ 2001, S. 1 ff.; R. Wassermann, RuP 2000, S. 193 ff.

it wirklich zum Gemeintum der heutigen französischen Staatsrechtslehre
ört, so ist wenigstens die Nähe beider Verfassungen jetzt besser bekannt.

hier unternommene Versuch, zwei Verfassungen – in verschiedenen
ndern und verschiedenen Zeiten, mit verschiedenen Lebensdauern – zu
gleichen, ist gewiss etwas problematisch. Doch erscheint er wohl gerecht-
igt, weil beide hinsichtlich ihres Regierungssystems starke Gemeinsam-
en aufweisen: Sie verbinden ein vom Volk gewähltes und mit zahlrei-
n Kompetenzen ausgestattetes Staatsoberhaupt und eine dem Parlament
dich verantwortliche Regierung. Hier werden als „Verfassung“ nicht nur
in einem speziellen Dokument formell zusammengesetzten obersten
hstnormen verstanden, sondern auch – um einen dynamischen Vergleich
haupt zu ermöglichen – andere teils ungeschriebene, teils „politische“
men (Konventionen) herangezogen.

ht zuletzt wegen der langjährigen Feindschaft und sogar der kriegeri-
an Auseinandersetzungen zwischen beiden Ländern war es begriffli-

¹ Pierre Avril, „Une revanche du droit constitutionnel?“, *Pouvoirs*, Nr. 49, 1989, 13 (13).

² Vgl. im Allgemeinen: M. Baldus, „Carl Schmitt im Hexagon. Zur Schmitt-
ption in Frankreich“, *Der Staat*, 26, 1987, S. 566-586. Die Werke von Schmitt
den ab 1989 zunehmend von der Staatsrechtslehre in Zusammenhang mit der
ussion über die Verfassungsgerichtsbarkeit erwähnt. Vgl. P. Pasquino, „Gardien
a Constitution ou justice constitutionnelle? Carl Schmitt et Hans Kelsen“, in L.
ne, M. Troper (dir.), *1789 ou l'invention de la Constitution*, L.G.D.J.-Bruylant, 1994,
3-152, und Nicolo Zanon, „La polémique entre Hans Kelsen et Carl Schmitt sur
justice constitutionnelle“, *Annuaire international de Justice constitutionnelle*, Bd. V,
, S. 177-189. Heute sind die meisten wichtigen Bücher Schmitts in französischer
rsetzung erschienen, außer (merkwürdigerweise) *Der Hüter der Verfassung* (1931).
³ Die *Verfassungslehre* ist das Werk, das Pasquale Pasquino in seinem Beitrag
Carl Schmitt für das *Dictionnaire des oeuvres politiques* (hrsg. v. F. Châtelet, O.
amel, E. Pisier, Paris, P.U.F., 1989, S. 943-952) behandelt. Sie wurde zur gleichen
in der rechtswissenschaftlichen Dissertation von Olivier Beaud mehrfach zitiert
et *souveraineté. Éléments pour une théorie de l'État*, Droit Paris II, 1989, erschienen
r dem Titel *La puissance de l'État*, P.U.F., „Léviathan“, 1994). Der 1993 erschiene-
vollständigen Übersetzung der *Verfassungslehre* durch Lilyane Deroche (*Théorie
Constitution*, P.U.F., „Léviathan“) ist zudem ein sehr umfangreiches Vorwort
O. Beaud hinzugefügt worden (S. 5-113).

Fragen auf eine reiche Nationalgeschichte und Tradition stützen, die auslän-
dische „Modelle“ als überflüssig erscheinen ließ.

Gegebenenfalls konnte man Weimar als Schreckensgespenst benutzen, sogar
als Karkatur, wie z.B. Edouard Herriot im April 1946 vor der ersten verfas-
sungsgebenden Versammlung: „In jüngerer Zeit sehe ich nur eine Verfassung, die
der, über die Sie uns heute abstimmen lassen, ähnelt: Es ist die Weimarer Verfas-
sung. Auch in ihr war neben dem Reichstag ein Reichsrat vorgesehen, der die deut-
schen Länder vertreten sollte. Beide, Reichstag und Reichsrat, wurden von der Dik-
tatur hinweggefegt. Ich befürchte, dass es sich darin um ein schlechtes Vorzeichen
für die Verfassung handelt, über die wir heute abstimmen sollen“⁴. Man sieht hier,
wie Weimar in grotesker Weise instrumentalisiert wurde, wie sie auch mit
ihrem tragischen Ende assoziiert wurde. Das zeigt sich weiterhin in dem
Auspruch des (sozialistischen) Staatspräsidenten Vincent Auriol, der sich
während der IV. Republik stets weigerte, den für ihn zu „cäsaristisch“ wir-
kenden General de Gaulle als Ministerpräsidenten zu ernennen: „Ich bin
nicht bereit, den Hindenburg zu spielen“⁵.

In der Staatsrechtslehre ging es nicht immer anders als in der Politik. Bereits
vor dem Zweiten Weltkrieg war das Misstrauen gegenüber der ersten deut-
schen Demokratie und ihrem Verfassungstext sehr groß⁶. Es finden sich je-
doch auch mildere Töne. Der Kontrast zwischen der neuen, zumindest for-
mal sehr „modern“ wirkenden deutschen Verfassung und der relativ archa-
isch und schlecht funktionierenden französischen Verfassung von 1875 war
Zeitgenossen auch manchmal bewusst. So musste z.B. Larnaude zugestehen:
Die Weimarer Verfassung ist „ein Dokument, das zum Nachdenken anregt. (...)
Gegenwärtig gibt es keine Verfassung, die dem Wortlaut zu Folge demokratischer ist

⁴ Première Assemblée nationale constituante, 19. April 1946.

⁵ V. Auriol, *Journal du septennat*, Gallimard, 1970, S. 382.

⁶ Als Beispiel die Bemerkung von Georges Scelle: „Die deutsche Verfassung hat
einen künstlichen Charakter (...). Sie weist ein gewisses Maß an juristischer Heuchelei auf.
(...) Sie ist anscheinend sehr demokratisch und republikanisch, im Grunde aber mißtraut sie
dem Parlamentarismus und verflüchtigt ihn, indem sie eine sehr starke Exekutive aufbaut und
der Diktatur, dem Staatsstreich, der gewaltsamen Restauration alle Tore offen lässt“ (Rezen-
sion zu: René Brunet, *La Constitution allemande du 11 août 1919*, Payot, 1921, in: *Revue
du droit public* [im Folgenden: RDP], 1921, S. 573-578).

erwogen werden zunächst in Einzelheiten konkrete Übereinstimmungen und Unterschiede zwischen beiden Verfassungstexten aufgezeigt. Inm wird der Diskussionsstand hinsichtlich der Frage dargestellt, inwiefern Übereinstimmungen oder Abweichungen bewusst oder unbewusst sind. Ferner wird eine Erklärung gewagt, warum die Zahl der Übereinstimmungen derart groß war, und schließlich wird auf die problematischen Aspekte dieser Nähe hingewiesen.

Eine eindeutige Ähnlichkeit der Verfassungsstrukturen

Die folgenden synoptischen Tabelle ergeben sich die wichtigsten Ähnlichkeiten und Unterschiede zwischen beiden Verfassungstexten.

	WRV	Franz. Verf. 1958 (1962)
Parlamentsdauer	7 Jahre (Art. 43-I)	7 Jahre (Art. 6-I) [seit 2002: 5 Jahre]
Wahlmodus	Direkte Volkswahl (Art. 41 + Ges. v. 4. Mai 1920) (Erstmal 1925 praktiziert)	Direkte Volkswahl (Art. 6-I) seit 1962 (Erstmal 1965 praktiziert)
Wahlverfahren	Mehrere u. neue Kandidaten möglich	Nur zwei u. keine neuen Kandidaten
Wahlverfahren	möglich	möglich
Wahlverfahren	Art. 43-III	Implizit aus Art. 68
Wahlverfahren	1° vor dem Volk (Art. 43-II) 2° vor dem SKGH	1° Nein 2° Hochverrat (Art. 68)
Wahlverfahren	(Verf. verletzung) (Art. 59)	Premierminister bzw. Senats-
Wahlverfahren	Reichskanzler bzw. Präs.	

⁷ Vortrag vor dem *Comité national d'Etudes sociales et politiques*, Sitzung vom 26. Januar 1920, I-2 (zitiert von Ed. Vermeil, *La Constitution de Weimar ou le principe de la démocratie allemande*, Strasbourg, Istra, 1923, S. XII).

Schreibung		
Eid	Art. 42: „(...) Ich schwöre, dass ich meine Kraft dem Wohle des deutschen Volkes widmen, seinen Nutzen mehren, Schaden von ihm wenden, die Verfassung und die Gesetze des Reichs wahren, meine Pflichten gewissenhaft erfüllen und Gerechtigkeit gegen jedermann üben werde. (...)“	Nein
Gegenzeichnung seiner Entscheidungen	Ja ohne Ausnahme (Art. 50), außer Kanzlerernennung (seit RMInisterG v. 27. März 1930)	Ja mit Ausnahmen (Art. 19: so „eig. Kompetenzen“)
Ernennung d. Regierungschefs	Art. 53	Art. 8-I (eig. Kompetenz)
Entlassung d. Regierungschefs	Art. 53 (Verfassungskonvention)	n. U. Verfassungskonvention (Art. 8-I)

⁸ Sowie der „Abkommen der Gemeinschaft“ (Communauté) (gestrichen durch das Verfassungsgesetz Nr. 95-880 vom 4. August 1995, Art. 9).

Die *Constitution de la Cinquieme République*: Die Weimarer Verfassung übernahm die „französische Lösung“ (sieben Jahre), nach einem Kompromiss zwischen zehn (Preuß) und fünf Jahren (Linke), genau wie damals in der französischen Assemblée nationale im Jahre 1873.

In beiden Verfassungen findet sich eine Einschränkung der präsidentiellen Aufösungskompetenz. Dass der französische Präsident nur einmal innerhalb desselben Jahres die Nationalversammlung auösen darf, mag auf die Erinnerung an die Weimarer Erfahrung zurückgehen¹⁰.

Die Referendumsmechanismen sind eindeutig eingeschränkter in der französischen Verfassung. Die Weimarer Verfassung enthielt Platz für Volksinitiativen, während die französische Verfassung nur das auf Vorschlag der Regierung bzw. der beiden Parlamentskammern vom Staatspräsident angeordnete Referendum kennt.

Komte der Weimarer Reichspräsident durch eine vom Reichstag veranlasste Volksabstimmung abgesetzt werden (Art. 43 II WRV), so fehlt diese Prozedur in der französischen Verfassung. Hier erscheint die Weimarer Verfassung nicht „unwürdig“, sondern aus demokratischer Perspektive eben besonders „würdig“. Allerdings gehörte es zur Verfassungspraxis de Gaulles, dass er sich bei den 1961, 1962 (zweimal: 8. April und 28. Ok-

⁹ „Le double précédent weimarien“, *France-forum*, Nr. 155-156, 1977, S. 15-16, 1. Laut Grosser hätten ihm Michel Debré und Raymond Janot Jahre später mündlich gesagt, dass sie dabei an die Weimarer Praxis gedacht hätten. Leider konnten keine Hinweise darüber in den Dokumenten der Verfassungsberatungen gefunden werden.

¹⁰ A. Grosser, *aaO*. Allerdings kann man zu dieser Hypothese zwei Elemente zufügen: erstens, dass Staatsminister Guy Mollet in einer Sitzung am 13. Juni 1958 seine Sorge zum Ausdruck gebracht hat, wenn im Falle eines Konflikts zwischen dem Präsidenten und dem Parlament der Staatschef „vergebens mehrmals die Auflösung vornimmt“. Im ersten Vorentwurf vom 23. Juni fehlt jedoch jede die Lösung einschränkende Bestimmung. Zweitens: der Staatsrechtler Emile Laisant hatte in einem am 28. Juni 1958 erschienenen Zeitungsartikel (in *Le Monde*) die Gefahr eines „Missbrauchs der Auflösung“ („un abus de dissolution“) hinweisen und dabei explizit das Weimarer Beispiel erwähnt. Und ausgerechnet in der Sitzung des interministeriellen Komitees am 30. Juni wurde die Beschränkung der Aufösungskompetenz hinzugefügt (vgl. *Documents pour servir à l'histoire de la Constitution du 4 octobre 1958*, Bd. I, S. 247, 282 bzw. 307).

des Art. 48 WRV. Rein rechtlich gesehen ist der Staatspräsident keinerlei Schranken unterworfen (außer einer Informationspflicht und der automatischen Einberufung des Parlaments, das auch nicht aufgelöst werden darf. Allerdings ist im September 1961 ein Misstrauensantrag gegen die Regierung während einer solchen Session vom Parlamentspräsidenten für unzulässig erklärt worden). Das einzige Hindernis wäre, den Präsidenten im Falle eines Missbrauchs wegen Hochverrats gemäß Art. 68 franz. Verf. vor der von Parlamentariern besetzten Haute Cour de justice anzuklagen und zu richten.

- Ein wichtiger Unterschied besteht in den sog. „freien Kompetenzen“ des französischen Staatspräsidenten: Sie bedürften keiner Gegenzeichnung durch ein Mitglied der Regierung.

- Aber die Weimarer Verfassung kam schließlich zu einer äquivalenten Situation, nachdem die Möglichkeit der Entlassung des Reichskanzlers dem Reichspräsidenten zuerkannt wurde.

- Ein zweiter bedeutender Unterschied betrifft die Rolle der Regierung im Gesetzgebungsverfahren: Die französische Regierung besitzt aufgrund der Verfassung zahlreiche und wichtige Befugnisse, um eine führende Rolle spielen zu können, während die Weimarer Verfassung hier dem Reichstag weitgehend freie Hand gibt.

- Ferner ist die Vertrauensfrage und das vom Parlament ausgehende Misstrauensvotum gegenüber der Regierung in der französischen Verfassung sehr sorgfältig geregelt (Art. 49), während die Weimarer Verfassung nichts über diese Prozeduren sagt und Details der Geschäftsordnung des Reichstags belässt.

2 Eine wenig bewusste Ähnlichkeit

Die Frage, ob die Ähnlichkeiten zwischen beiden Verfassungen bewusst oder unbewusst waren, stößt auf ein Quellenproblem, weil die französische Verfassung von 1958 nicht von einer öffentlich tagenden verfassungsgebenden Versammlung beraten wurde. Vielmehr war es die Regierung de Gaulle die in dem sehr kurzen Zeitraum zwischen Juni und September 1958 den

entlichen „Verfassungsväter“ (de Gaulle, Michel Debré usw.). Im Nachhinein ist es im Übrigen klar, dass diese ein gewisses Interesse daran haben konnten, einzelne Punkte im Dunkeln zu belassen, da die Verfassungspraxis Gaullès in den 60er Jahren sehr umstritten war.

⁵ Gleiche gilt für die per Referendum verabschiedete wichtige Verfassungsreform vom Herbst 1962: Die wenigen Parlamentsdebatten über dieses Thema behandeln fast mehr die Methode (de Gaulle legte den Gesetzentwurf den Parlamentarkammern gar nicht vor) als den Inhalt der Reform.

² Erinnerung an die Weimarer Republik war unter den französischen Politikern und Kommentatoren natürlich noch relativ frisch; die meisten von ihnen hatten diese Periode selbst erlebt. Zur Zeit der Verfassungsschöpfung 1958 gab es aber kaum gründliche wissenschaftliche Untersuchungen zum Thema der Weimarer Verfassung¹², abgesehen von einzelnen Schriften in der Vorkriegszeit, die wir später noch erwähnen werden. Insgesamt lässt sich sagen, dass Weimar kaum eine bewusste oder explizite Rolle in den Verfassungsberatungen 1958 gespielt hat. Die (noch) fehlende Volkswahl des Staatspräsidenten könnte zudem dazu beigetragen haben, dass die Nähe der Verfassungstexte 1958 noch nicht so offenkundig gewesen ist. Doch reicht dieses Argument wahrscheinlich nicht, denn die Logik beider Verfassungen ist, wie wir noch sehen werden, ansatzweise ihre Ähnlichkeit schon errahbar. Dabei muss man zwischen den Quellen differenzieren.

2.1 Das Schweigen der Verfassungsschöpfer

Grund der Methode der Verfassungsgebung von 1958 bleibt der nachsichtbare Bezug auf Weimar sehr spärlich. Die objektiv gesehen eindeutige Rolle der Verfassungstexte wird in den öffentlichen Reden der wichtigsten

¹ *Documents pour servir...* (Fn. 10), 4 Bände, Paris, La Documentation française, 2001.

² Jedoch die knappe vergleichende Schrift von Staatsrechtler Charles Eisenmann, *Bonn et Weimar. Deux constitutions de l'Allemagne*, Paris, La Documentation française, Notes et Etudes documentaires, Nr. 1337, 1950, 27 S., sowie die Abhandlung von Jean Boulouis, „Du Président du II^e Reich au Président de la RFA“, *RDP*, S. 545-562.

aber darüber hinaus auch in den (nicht öffentlichen) Verfassungsberatungen innerhalb der Regierung anscheinend nie erwähnt, was schon etwas verwunderlich ist. Es muss aber hier angemerkt sein, dass die ausländischen Verfassungsmodelle (z.B. die englische oder die amerikanische Verfassung) selbst überhaupt wenig erwähnt worden waren, auch wenn sie den Verfassungsvätern sicherlich doch präsent gewesen sein müssen¹⁴. Die französische Verfassungsgeschichte hingegen wurde ständig herangezogen (sie war für ein französisches Publikum ohnehin vertrauter und diente in der Sache ja gerade als nützliches „Abschreckungsmittel“).

Der Hauptbezug auf Weimar in den Verfassungsberatungen findet sich in einer Sitzung des Staatsrates vom 27. August 1958¹⁵ im Zusammenhang mit dem späteren Artikel 16 über die außerordentlichen Vollmachten des Staatsoberhauptes. Die Debatte wurde dann weiter geführt, mit einigen Bezügen auf frühere Krisensituationen in Frankreich, insb. 1917 oder 1940 – letztere die einzigen, die de Gaulle selbst vor dem konsultativen Verfassungskomitee erwähnt hatte¹⁶.

Gehen wir glaubhafterweise davon aus, dass die Verfassungsväter jeden Bezug auf Weimar vermeiden wollten, so könnte man sich fragen, ob sie nicht von Journalisten doch dazu gezwungen werden konnten. Hier sind die Gespräche, die der Vertreter der Regierung, Raymond Janot, nach Bekanntgabe des Verfassungsentwurfs im Sommer 1958 mit der Presse geführt hat,

¹³ Außer folgender Bemerkung in de Gaulles berühmter „Verfassungsrede“ in Bayeux am 16. Juni 1946: „Wie und warum wohl haben die italienische Demokratie, die deutsche Republik von Weimar, die spanische Republik den Regimen, die man kennt, Platz gemacht?“

¹⁴ „Debré hat ausländische Modelle in seinen früheren Schriften immer herangezogen“, meint F. Rouvillois, „Se choisir un modèle: Michel Debré et le parlementarisme anglais en 1958“, *RFHIP*, Nr. 12, 2000, S. 347-366 (350).

¹⁵ *Documents pour servir...* (Fn. 10), Bd. III, S. 322-323.

¹⁶ Am 8. August 1958 (Vgl. *Documents pour servir...* (Fn. 10), Bd. II, S. 300-301). Überhaupt wurde der Artikel 16 immer als Reaktion gegen die Machtlosigkeit des Staatspräsidenten im Juni 1940 angesprochen. Er ist „die Konstitutionalisierung des Appells vom 18. Juni 1940“ (also de Gaulles Aufruf zum Widerstand gegen die Hitlerischen Armeen), meint z.B. René Capitant (zitiert in: J. Gicquel, *Droit constitutionnel*, Montchrestien, 14. Aufl. 1995, S. 603).

gs später auch unnötige akademische Diskussionen vermeiden wollten, ist in demaßen übertrieben worden, dass Janot noch erklären konnte: „Es *unt, dass man niemals in einem Verfassungstext einen Präsidenten der Republik haffen hat, der es allein zur Hauptaufgabe hatte, das gute Zusammenwirken der tlichen Gewalten zu gewährleisten*“¹⁸. Mehr als zwei Jahrzehnte später be-igte jedoch Janot diese Position: Die Verfassung von 1958 war eine „*empi- he Verfassung*“¹⁹.

imar wird auch nicht als Argument in den Auseinandersetzungen des bestes 1962 bezüglich der Verfassungsreform über die Wahl des Staats-identen benutzt²⁰. Es findet sich höchstens eine kurze Andeutung über Gespenst der Diktatur²¹.

igig Jahre später schreibt allerdings Michel Debré in seinen Memoiren r das Problem des Wahlmodus für die Nationalversammlung: „*Schon in der Jugend wurde ich auf dieses Problem aufmerksam. (...) Ich las, nicht ohne vrigkeiten, weil es weder aus dem Deutschen noch aus dem Englischen über- worden war, ein Buch des inzwischen wohl bekannten Professor Hermens, das Rolle des Proportionalwahlrechts in den Niedergang der Weimarer Republik und tilers Machtergreifung beschreibt*“²². Vielleicht ein Indiz dafür, dass die

⁷ Documents pour servir ... (Fr. 11), Bd. IV, S. 117, 133, 53.

⁸ Eberda, S. 52.

⁹ Redebeitrag in „Vingt années de système présidentiel“, n° spécial de La ga- du Parlement, mars 1982, S. 7-8; ebenso im Jahre 1993 (vgl. in Maus, Passelecq, gunges sur l'écriture de la Constitution de 1958, Paris, La Documentation Française,

¹⁰ Vgl. P. Avril, „Les débats de 1962“, in: L'élection du chef de l'Etat en France de uses Capet à nos jours, Beauchesne, 1988, S. 183.

¹¹ So bemerkt der Abgeordnete Raymond Schmittlein: „Man spricht von Hitler. sie wissen wohl, dass Hitler von der Wählerschaft zurückgewesen worden ist. Er ist ier geworden aufgrund des Drucks, den die politischen Parteien im Reichstag ausgeübt t.“ Journal officiel, Assemblée nationale, Sten. Berichte, 4. Oktober 1962, S. 3252. In r Debatte wird als einziges ausländisches Beispiel einmal die (in ihrer seit 1929 Weimarer Muster revidierte) österreichische Verfassung genannt.

¹² M. Debré, Trois républiques pour une France Mémoires, Bd. II, Albin Michel, S. 393. Gemeint war: Ferdinand Aloys Hermens, Demokratie und Wahlrecht, René Capitant zitierte das Buch in seiner Abhandlung La réforme du parlementa- r, Paris, Sirey, 1934, S. 14, und übersetzte einen Aufsatz von Hermens über die-

weil ihre Verfassung ja eben das Bild einer „gescheiterten“, i.S. einer in eine Diktatur mündenden Verfassung war.

2.2 Die spärlichen und polemischen Andeutungen von einzelnen Journalisten und Politikern

Ein gleiches Diskretionsgebot galt für opponierende Meinungen verständli- cherweise nicht. Dies erklärt auch, warum das Weimar-Argument häufiger bei Politikern oder Journalisten, die der neuen Verfassung kritisch gegenü- berstanden, vorkommt.

In der Presse wird Weimar selten erwähnt²³. Man kann aber hier die be- zeichnenden Ausführungen der berühmten Journalistin Françoise Giroud, einen Tag nach dem Referendum über die neue Verfassung, in der oppositi- onellen, dem linken Zentrum nahe stehenden Wochenzeitung L'Express ziti- ren. Titel des Artikels ist: „Ja zu de Gaulle, nein zu Hindenburg“. Giroud zieht zwar keine Parallele zwischen beiden Verfassungstexten, drückt aber die Vorbehalte der demokratischen Linken gegenüber der Art, wie de Gaulle an die Staatsspitze zurückgekehrt ist, aus. Sie beschreibt den Machtantritt eines alten und ruhmvollen Generals, der vom Volke berufen wurde, und be- merkt: „Hitler war nicht in das Schicksal des deutschen Volkes (eingeschrieben) als Feldmarschall Hindenburg 1925 von seinem müden und verletzten Volk plebiszitiert, an die Macht gelangte. (...) Werden wir eines Tages den General, gleich dem alten Feldmarschall, in die unheilvollen Hände eines Premier ministre abdanken sehen?“²⁴. Man sieht hier, dass politisch statt verfassungsrechtlich argumentiert wird, und auch, wie Weimar als Argument benutzt wird, um in subtiler Weise das Unterbewusstsein des (demokratischen) Lesers anzusprechen.

²³ ses Problem: „L'erreur proportionnaliste et le régime parlementaire“, Revue politique et parlementaire, 1935, Bd. 163, Nr. 2, S. 429-457.

²⁴ Kein Hinweis bei: Bastien François, „Les écritains et la presse“, in D. Maus, L. Favoreu, J.-L. Parodi (dir.), L'écriture de la Constitution, Economica - P. U. d'Aix-Marseille, 1992, S. 119-136.

²⁵ 24 L'Express, 2. Oktober 1958.

2.3 Die Hinweise einzelner französischer Staatsrechtler

Im besten Fall dank ihrer Gelehrsamkeit, aber sowieso aufgrund ihrer Fähigkeit (und Neigung), akademische Typologien zu entwickeln, waren selbstverständlich die Staatsrechtler bzw. Politikwissenschaftler besser als Politiker oder Journalisten imstande, an eine Gegenüberstellung der Verfassung der V. Republik mit der Weimarer zu denken. Auch wenn der Vergleich längst nicht systematisch war, so erscheint er schon im Sommer 1958 unter der Feder namhafter Staatsrechtler und Politologen.

In erster Linie ist einer der damals bekanntesten Vertreter der Rechtswissenschaftlichen Fakultät von Paris, Maurice Duverger, zu nennen. Die Weimarer Analogie erscheint ihm schon in einem am 13. Juni 1958 veröffentlichten Zeitungsartikel evident, obwohl in diesem Moment nur die groben Züge des ersten Verfassungsentwurfs bekannt sind: „Ein alter Mythos erscheint jedesmal aus dem Staub, wenn von Verfassungsreform die Rede ist: die Kompetenzen des Staatspräsidenten weiterzuentwickeln. (...) In der jüngsten Vergangenheit hat ein Regime versucht, dieses orleanistische System aufrechter zu lassen: Es ist die deutsche Republik von 1920 bis 1933. Von allen modernen Verfassungen ist die von Weimar dem Modell von Bayeux am nächsten. Man kann den Baum an seinen Früchten abschätzen. (...) Schließlich war das Weimarer Regime schlimmer als unsere beiden letzten Republiken in ihren schlimmsten Momenten“²⁹. Der Hinweis auf Weimar ist bei Duverger nicht nur rhetorisch. Er wird fast systematisch benutzt, was besonders beachtenswert ist, weil der Staatspräsident zu dieser Zeit

²⁹ *Quinze ans après*, Albin Michel, 1973. Mollet zieht überhaupt kein ausländisches Beispiel heran, außer flüchtig die österreichische Verfassung (S. 113) – wobei ihre Weimarer „Genealogie“ nicht erwähnt wird –, weil sie ein vom Volk gewähltes Staatsoberhaupt kennt, das trotzdem „nicht den Anspruch erhebt, Herr der Exekutive zu sein“.

³⁰ „Les mirages orleanistes“, *Le Monde*, 13. Juni 1958 – Dieser Text wurde mit anderen in Duvergers Essay *Demain la République* (Guillard, 1958, S. 38-39) wieder veröffentlicht. Erneuter Hinweis auf Weimar bei Duverger in einem anderen Zeitungsartikel („Le nouveau système“, *Le Monde*, 5. August 1958), und in einem Aufsatz („Les institutions de la Cinquième République“, *Revue française de science politique* [RFSJP], 1959, S. 101-134 [104]), im Zusammenhang mit derselben Thematik von „Archaismus“ der neuen Verfassung (Weimar wird dann als „Republik mit starken Staatsberhaupt“ und als „Auswuchs“ (Avatar) des Orleanismus qualifiziert).

Argument ein, der dem Artikel 48 der Weimarer Verfassung ähnliche Artikel 16 der neuen Verfassung sei gefährlich und hätte Hindenburg sogar zu geholfen, Hitler an die Macht zu berufen. Der historisch versierte Leser in ohne Mühe dieses Argument kritisieren und eben die Nützlichkeit es solchen Artikels für Krisensituationen befrworten. Solche Briefe waren aber wohl sehr selten.

immar erschien aber selten so positiv. Die Republik diene vielmehr wieder Schreckgespenst erster Klasse für den ehemaligen Regierungschef Paul Renaud, der in einem Verfassungsfragen gewidmeten Buch in sehr kritischer Weise und mit sehr scharfem Ton die ersten Jahren der V. Republik analysiert. Um seine Ablehnung gegenüber der Verfassungspraxis des alles – sein früherer *Protégé*, mit dem er seit 1962 politisch zerstritten ist, – betonen, bedient sich der Republikaner der „alten Schule“ mehrerer Argumente, darunter **vielmals** dem der Weimarer Parallele, die in keiner anderen Schrift so ausführlich mit der Verfassung der V. Republik verglichen ²⁶. Genannt werden im Folgenden die Artikel 16, das Referendum, die langungslose Parlamentsauflösung und schließlich die Volkswahl des aspräsidenten. Dieses Kapitel endet sogar mit einer kleinen synoptischen **abelle**²⁷ – unter der Überschrift „Die Waffen, deren Hitler sich bedient hatte, die ²⁸ Nachkriegs-)Deutschland verworfen hat und die de Gaulle Frankreich aufgelegt –, in der die eben genannten Kompetenzen des Staatspräsidenten nochmal resümiert werden im synoptischen Vergleich mit der Weimarer Verfassung und dem Bonner Grundgesetz. In seiner vehementen Feindschaft **en de Gaulle mündet** also der quasi-wissenschaftliche Vergleich Weimarer/V. Republik in eine überzogene Anklage²⁸. Allerdings war Reynaud **cheinend** der einzige (oppositionelle) Politiker von Bedeutung, der an **Parallele** zwischen Weimar und der V. Republik gedacht hatte. Weder

²⁵ „L'article 16 et la Constitution de Weimar“ (lettre de M. René Lauret), *Le Monde*, 17. September 1958.

²⁶ P. Reynaud, *Et après?*, Paris, Plon, 1964, S. 65-73.

²⁷ P. Reynaud, *a.a.O.*, S. 73.

²⁸ Wobei er die Zustimmung eines Staatsrechtslehrers erweckt: P. Avril (*Un ident pour quoi faire?*, Le Seuil, 1965, S. 41) zitiert Reynaud, der „die Verwandtschaft“ zwischen beiden Verfassungstexten gezeigt hat. Allerdings sei Weimars **stern** nur zum Teil auf die Verfassungsstruktur zurückzuführen.

buchs behandeln dann logischerweise diese Problematik – höchst angesehen, wie wir noch sehen werden – noch ausführlicher³². Im kritischen Jahr 1958 geht Duverger wieder darauf ein, vornehmlich um die Verfassungspraxis Gaullies zu kritisieren³⁴. Weimar dient ihm ein Jahrzehnt später noch als Spiel bei seiner neu entworfenen – jedoch höchst diskutablen – Kategorie „semi-präsidentiellen Systems“³⁵, wo Weimar allerdings weniger Auf-

³¹ *Institutions politiques et droit constitutionnel*, P.U.F., „Thémis“, 1955, S. 193-194: „Weimarer Parlamentarismus“ wird im Anschluss an das Modell des „orleanischen Parlamentarismus“ analysiert, beide als Beispiele des „parlamentarischen Systems mit Vormachtstellung der Exekutive“. Die Weimarer Verfassung wird noch 1980-283) im Zusammenhang mit der Analyse des Bonner Grundgesetzes erwähnt.
³² Der Orleanismus wird zur gleichen Zeit auch von anderen Analytikern er-
nt: Raymond Aron: „Propos d'un conservateur“ (*Le Monde*, 22. August 1958: r-orleanistische Nothelfer“) und „En un combat douteux“ (*Le Monde*, 23. Septem-
1958: „parlamentarisches Kaiserreich und orleanistische Monarchie“) und „La Ve-
ublique ou l'empire parlementaire“, *Prezves* (Nr. 93, November 1958, S. 3-11). Bei
Staatsrechtslehrern Jean Rivéro („Regards sur les institutions de la Ve Républi-
“, *Revuei Dalloz*, 1958, S. 259-264 (263) und André de Laubadère („La Constitu-
francaise de 1958“, *Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht*,
1, S. 506-561 [558]).

³³ Z.B. in der 8. Auflage (1965), S. 187-188: Unter der Typologie des parlamenta-
nen Regimes – „Der orleanistische Parlamentarismus, wovon der Weimarer Par-
entarismus ein modernes Beispiel ist“; S. 492: „Die Verfassungsänderung von
2: Der Weimarer Parlamentarismus“; S. 511-513: „Die Errichtung eines Regimes
1, Weimarer Typus“; schließlich im Zusammenhang mit Artikel 16 der Verfas-
g von 1958 (S. 528-531).

³⁴ „Ne pas ressusciter le système de Weimar“, *Le Monde*, 13.-14. Mai 1962, und
sème de Weimar ou régime présidentiel?“, *Le Monde*, 20. Dezember 1962 (Wei-
wird hier ein verheerendes System – „deplorables système“ – genannt).

³⁵ *Institutions politiques et droit constitutionnel*, P.U.F., 11. Aufl. 1970. *Janus ou les
: faces de l'Occident*, Fayard, 1972, S. 205. *La monarchie républicaine*, R. Laffont,
1, S. 122, 126-127, 132, 188. *Echec au Roi*, A. Colin, 1978. *Les régimes semi-
identifiés*, P.U.F., 1986, mit zwei Beiträgen von Hagen Schulze, „La position du
ident du Reich dans la République de Weimar“ (S. 113-121) und Michael Stür-
1, „Le rôle du Président dans une République sans républicains“ (S. 123-131).
its 1959 hatte André Mathot in der V. Republik eine Mischung von „semi-
amentarischen und semi-präsidentiellem Regime“ gesehen („Le partage
torité entre Président de la République et Premier ministre dans la Constitution
958“, *Etudes juridiques*, November 1959, S. 12).

Ein anderer Staatsrechtslehrer, Emile Giraud, Autor einer Studie über die Exe-
kutive in den Demokratien Europas und Amerikas, wo er noch die Weimarer
Verfassung behandelt hatte³⁶, erwähnt diese im Sommer 1958, in einer Zeit, als
die Verfassungsberatungen noch nicht abgeschlossen waren, im Zusammen-
hang mit dem Problem der Parlamentsauflösung³⁷. Hier ist der Weimar-
Hinweis sehr begrenzt, hat aber vielleicht die Verfassungsredakteure beein-
flussen können³⁸. Wenige Jahre später kommt Giraud in einem Dialog mit
seinem Kollegen René Capitant auf die Nähe beider Verfassungen zurück³⁹.

René Capitant war einer der besten französischen Kenner der Weimarer Ver-
fassung, die er – insb. die Stellung des Reichspräsidenten – scharf analysiert
hatte⁴⁰. Dieser in der *Résistance* de Gaulle vertraut gewordene und nach 1945 in
der gaullistischen Bewegung sogar politisch engagierte Staatsrechtslehrer, der
aber 1958 nicht zu den Verfassungsberatungen herangezogen wurde (er lebte
zu dieser Zeit in Japan), erwähnt Weimar in seiner ersten wissenschaftlichen
Stellungnahme zur neuen Verfassung nicht⁴¹. Doch nach seiner Rückkehr nach
Frankreich Anfang der sechziger Jahre vermehren sich bei ihm die Andeutun-
gen über Weimar. Im Jahre 1961 suggeriert er die Gemeinsamkeiten beider
Texte, oder besser gesagt, zeichnet er implizit eine Fortbildung des Verfas-
sungstextes in Richtung Weimar⁴². Nach der Verfassungsänderung von 1962

³⁶ *Le pouvoir exécutif dans les démocraties d'Europe et d'Amérique*, Paris, Sirey, 1938,
S. 331-365. Seine Analyse der Weimarer Demokratie ist relativ einfach, allerdings
ziemlich zutreffend. Abschließend meint er: „Jedenfalls ist es nicht die Verfassung Wei-
mars, die für das Scheitern der deutschen Demokratie verantwortlich gemacht werden kann“.

³⁷ „La réforme des institutions“, *Le Monde*, 28. Juni 1958.

³⁸ S. oben (Fn 10).

³⁹ *Relation des journées d'études en l'honneur de Carré de Malberg* (1961), *Annales de
la Faculté de droit de Strasbourg*, Dalloz, 1966, S. 153-155.

⁴⁰ „Le rôle politique du Président du Reich“, *Politique*, März 1932, S. 216-229
(wieder abgedruckt in: *Capitant, Ecrits constitutionnels*, Paris, CNRS, 1982, S. 435-445)
und „Le Président du Reich“, *Res publica*, Nr. 6 (8), Dez. 1922, S. 707-732 (*Ecrits
d'entre-deux-guerres* 1928-1940, Paris, Ed. Pantheon-Assas, 2003). Vgl. auch: O. Beaud,
„Découvrir un grand juriste: le premier René Capitant“, *Droits*, Nr.35, 2002, S. 163-
294.

⁴¹ Vorwort zu: Léo Hamon, *De Gaule dans la République*, Plon, 1958 (wieder
abgedruckt in: *Ecrits constitutionnels*, S. 355-371).

⁴² „Carré de Malberg et le régime parlementaire“, *Relation... a. a. O.* (Fn. 39), S.
126-160.

ts funktioniert hat, welches sie allmählich zerrüttet hat und ihre Lähmung bewirkt während die französische Verfassung von der Rückkehr des Mehrheitswahlrechts etiet wurde)⁴³. 1964, auf die von einem Journalisten gestellte Frage: „Kann¹, Ihrer Ansicht nach, die Verfassung in ihrer jetzigen Formbildung nach der Reform 1962 mit der Weimarer Verfassung verglichen?“⁴⁴, antwortet Capitant: „In² isser Hinsicht, ja, aber mit dem riesigen Unterschied des Proportzes. Es ist das³ orthonalwahlrecht, das die Weimarer Verfassung vernichtet hat. (...) Aber ohne sie⁴ die Weimarer Verfassung eine gute Verfassung gewesen und die V. Republik⁵ ist es“⁴⁵. Wie wir noch sehen werden, war Capitant der wichtigste geistige⁶ mittler“ für Verbindungslinien zwischen beiden Verfassungen.

Den Capitant war schließlich ein weiterer Wissenschaftler besonders geeig-
auf Weimar hinzuweisen. Der Deutschland-Spezialist und Politologe Alf-
Grosser hat sehr früh die Nähe der beiden Verfassungen unterstrichen,
ächst in einem im März 1962 gehaltenen Symposium⁴⁶. Kurz danach geht
1 einem Lehrbuch über „die Politik in Frankreich“ wieder darauf ein⁴⁷.

Über diesen Hinweisen hat die französische Staatsrechtslehre die Nähe zur
marer Verfassung aber kaum beachtet. So fehlt sie völlig bei namhaften

³ „L'aménagement du pouvoir exécutif et la question du Chef de l'Etat“, *Encyc-
la française*, Bd. X (l'Etat), Larousse, 1964, S. 142-163 (*Ecrits constitutionnels*, S.
401 [394]). Im selben Aufsatz bezeichnet dieser gute Carl Schmitt-Kenner den
seil constitutionnel – nicht aber den Staatspräsidenten – als „Hüter der Verfas-
“
Diese Frage ist anscheinend besonders auf Capitant „zugeschritten“ worden,
1 in derselben Nummer der Zeitschrift wurde sie den anderen gefragten Persön-
eiten nicht gestellt.

⁴ „La Constitution doit-elle être révisée?“, *Revue politique et parlementaire*, Nr.
Februar 1964, S. 11-18 (12-13).

A. Grosser, „La personnalisation du pouvoir en Allemagne“, in L. Hamon, A.
lleau (dir.), *La personnalisation du pouvoir*, Paris, P.U.F., 1964, S. 203-215 (209).
ent ist ohne Zweifel die Studie von Wolfgang Mommsen, *Max Weber und die
che Politik*, Tübingen, Mohr, 1959 (sie wurde aber erst 1985 ins Französische
etzt (Max Weber et la politique allemande 1890-1920, Paris, P.U.F.).

Alfred, Grosser (mit François Goguel), *La politique en France*, Paris, A. Colin,
S. 204-205. Ein paar Jahre später: „Die einzige Verfassung, die der V. Republik
ich ähnelt, ist die von Weimar“ (A. Grosser, „Le double précédent weimarien“,
[Fn. 9], S. 15-16).

z.B. Paul Bastid: „Das in Bayeux skizzierte und in der Verfassung in vollem Glanz
und voller Stärke aufgebaute Amt unterscheidet sich in aller Hinsicht von dem, was
alle anderen Regime bieten. Sie ist weder die der parlamentarischen Länder noch die
des präsidentiellen Systems“⁵¹.

Darüber hinaus haben manche Autoren zwar keinen systematischen Ver-
gleich zwischen den zwei Verfassungen angestellt, wohl aber bezüglich ein-
zelner Punkte der französischen Verfassung auf Weimar hingewiesen⁵². Die

⁴⁸ Mit Ausnahme eines späteren knappen, aber wohl von Duverger inspirierten
Hinweises, wo Weimar als „authentisches, aber fähiggeschlagenes semi-präsidentielles
System“ beschrieben wird („Synthese ou parenthèse“, *Le Monde*, 19.-20. Februar
1978).

⁴⁹ *Le régime parlementaire dans les constitutions européennes d'après-guerre*, Paris,
Les éditions Internationales, 1932, insb. S. 305-356; „La conception du pouvoir selon
la Constitution française du 4 octobre 1958“, *RFSP*, 1959, S. 87-100.

⁵⁰ Professor für öffentliches Recht und Politikwissenschaft in Paris seit 1949,
Marcel Prétot (1898-1972) war vorher wie sein Freund René Capitant in Straßburg
tätig; wie er war auch Prétot gaullistischer Parlamentarier (Abgeordneter 1951-1955
und Senator 1959-1971). Er promovierte 1924 über die professionelle Berufsvertre-
tung in der Weimarer Verfassung und den Reichswirtschaftsrat (*La représentation
professionnelle dans la Constitution de Weimar et le Conseil économique national*, Paris,
1924). Er wurde jedoch auch nicht offiziell zu den Verfassungsberatungen von 1958
herangezogen. Vor dem Krieg hatte er in mehreren Schriften zur Verfassungsreform
Frankreichs Stellung genommen: u.a. „La réforme de l'Etat par la démocratie popu-
laire“, *Revue des vivants*, 1932, Bd. 1, S. 610-623. Sein völliges Schweigen über Weimar
nach 1958 ist auch so schwer zu erklären, enthält doch sein Standardlehrbuch *Institu-
tions politiques et droit constitutionnel* (Paris, Dalloz, mehrere Auflagen zwischen 1957
und 1972) so viele historische und vergleichende Analysen.

⁵¹ „Les principes généraux de la nouvelle Constitution française“, *Revue interna-
tionale de droit comparé*, 1959, S. 334-364 (337).

⁵² Jean Lamarque, „La théorie de la nécessité et l'article 16 de la Constitution de
1958“, *RDP*, 1961, S. 558-628 (560, 580, 584). Dieser Aufsatz wurde übrigens vom
oppositionellen François Mitterrand in einer Parlamentsdebatte am 17. Juli 1962
ausdrücklich erwähnt, ohne dabei auf Weimar hinzuweisen (*Journal officiel, Débats,
Sénat*, S. 955). Also lasen Politiker manchmal wohl die Schriften der Staatsrechtsleh-
rer. Ferner „En France: le mirage de la réforme constitutionnelle“, *Politique (RIIDC)*,
1961, S. 254-274 (273); *Essai sur la pratique de la V^e République*, Paris, L.G.D.J., 1967, S.
115 (Fn 20) bzw. S. 145-146; Jean Petot („La notion de régime mixte“, *Mélanges C.
Eisenmann*, Paris, Cujas, 1975, S. 99-124) erwähnt beiläufig Weimar als anderes Bei-

beiden Verfassungen verbindet. So können zumindest indirekte intellektuelle Einflüsse gefunden werden.

Eine logische Ähnlichkeit: Die dualistische Form des Parlamentarismus

vohl sie nicht gewollt gewesen ist, gründet diese Ähnlichkeit nicht auf Zufall. Sie ist das Produkt einer gewissen institutionellen Logik, die Verfassungsschöpfern unter den damaligen Umständen sozusagen aufzungen wurde. Weil man sowohl in Weimar als auch in Frankreich das Ziel der verantwortlichen (i.e. parlamentarischen) Regierung gewählt bzw. behalten musste⁵³, vollzog sich seine rechtliche Institutionalisierung unter bestimmten Merkmalen, nämlich in beiden Fällen unter der dualistischen Form des Parlamentarismus, d.h. jener Form, die dem Staatsobert eine rechtlich starke Position im Verfassungsgefüge gibt.

heute von der französischen (aber kaum von der deutschen) Staatslehre generell angenommene theoretische Unterscheidung – sei sie finanziell oder nur formell verstanden – zwischen dem dualistischen und eines „gemischten Regimes“ wie das der V. Republik, d.h. als Mischung der parlamentarischen, präsidentiellen und plebiszitären Logik“. In seiner Doktorarbeit zitiert Pierre Albertini in einer Fußnote an Weimar im Zusammenhang mit der thematik eines vom Volk gewählten Präsidenten gegenüber einem parteipolitisch kontrollierten Parlament (*Le droit de dissolution et les systèmes constitutionnels français*, 1977, S. 135, Fn. 63). Das Weimarer Verfahren der Abberufung des Reichspräsidenten durch eine Volksabstimmung (Art. 43 II WRV) wird beiläufig erwähnt: von Michel Bélanger, „Contribution à l'étude de la responsabilité politique du chef d'état“, *RDP*, 1979, S. 1265-1314 (1787 u. 1290) und Patrick Auvret, „La responsabilité politique du chef de l'Etat sous la Ve République“, *RDP*, 1988, S. 77-117 (107, Fn. 2).

Deutschland hatte kurz davor dieses Prinzip verankert (28. Oktober 1918). Die Mehrheit in der Nationalversammlung 1919 sollte es künftig weiterhin praktizieren. In Frankreich dagegen war es eine Pflicht für den Verfassungsgeber: mit dem Verfassungsentwurf betraute Regierung de Gaulle war an das Überlegen gesetz vom 3. Juni 1958 gebunden: Es hieß u.a. „Die Regierung muss dem Parlament verantwortlich sein“ (gemeint war eine politische Verantwortlichkeit).

dieser Unterscheidung ist ein doppelter: Erstens ermöglicht sie, historisch die verschiedenen Phasen der Entwicklung des Parlamentarismus zu unterscheiden (von den parlamentarischen Monarchien des 19. Jahrhunderts bis zu den demokratischen Republiken des 20. Jahrhunderts). Zweitens dient sie der formalen Darstellung der unterschiedlichen Institutionalisierungen der parlamentarischen Regierung in sämtlichen Ländern der Gegenwart. So können in die „parlamentarische Familie“ jene Länder einbezogen werden, die man mit Philippe Lauvaux „dualistisch-renovierte Systeme“ nennen kann – u.a. von der finnischen Verfassung von 1919 über Österreichs Verfassung seit 1929 bis Portugal seit 1976⁵⁷ –, weil sie eine rechtliche Umstellung oder Anpassung des Verfassungsrahmens der parlamentarischen Monarchie an die republikanische Staatsform darstellen. Aus z.T. gemeinsamen Gründen griffen die Verfassungsväter Weimars sowie der V. Republik auf diese juristische Konstruktion zurück.

3.1 Das Ziel des republikanischen Dualismus: Das „Gleichgewicht“ und die „Stabilität“ des Parlamentarismus

Die Institutionalisierung des Prinzips der parlamentarischen Regierung ist in beiden Ländern der rechtlichen Form des dualistischen Parlamentarismus gefolgt. Das war im Rahmen einer demokratischen Republik keineswegs

⁵³ Carré unterschied zwischen dem „absoluten Parlamentarismus ... wo das Parlament die Exekutive völlig beherrscht“, und dem „relativen oder dualistischen Parlamentarismus, in dem es nur eine Beschränkung der Regierungsgewalt durch die Parlamentsgewalt gibt“ (*La loi, expression de la volonté générale*, Sirey, 1931, Neudruck Economica, 1984, S. 196).

⁵⁴ „Régimes parlementaires“, *Mélanges Carré de Malberg*, Sirey, 1933, S. 33-57 (*Ecrits constitutionnels*, 1982, S. 237-253).

⁵⁵ Vgl. M. Prélot, *Institutions politiques et droit constitutionnel*, Dalloz, 1957, S. 153 ff. M. Duverger, *Droit constitutionnel...*, a.a.O. (Fn. 31). André Hauriou, *Droit constitutionnel et institutions politiques*, Montchrestien, 1966, S. 633 ff. Sie wird implizit akzeptiert von Roger Pinto, *Éléments de droit constitutionnel*, Lille, Morel et Cordurant, 1948, 2. Aufl. 1952. Dagegen erscheint sie nicht bei G. Vedel, *Manuel élémentaire de droit constitutionnel*, Sirey, 1949 (Neudruck Dalloz, 2002).

⁵⁷ Ph. Lauvaux, *Le parlementarisme*, P.U.F., „Que sais-je?“, 1997, S. 32 ff.

des Verfassungstextes) parlamentarisch entwickelten Monarchien (z.B. and, Belgien, Niederlanden) bestehen geblieben waren.

I wollen gerade die Weimarer und französischen Verfassungsgeber von einer allzu „kühne“ Institutionalisierung des Parlamentarismus vermeiden. d.h. seiner monistischen Form, die die Bildung und Verantwortlichkeit Regierung bloß auf dem Willen des Parlaments beruhen lässt und dieser erung das Übergewicht innerhalb der Exekutive gibt. In einem gewissen dox wurde hier und da dieser Vorgang im Namen eines angeblichen hentlichen“ (oder „echten“) Parlamentarismus geführt, weil die mo- sche Version – übertriebenerweise – mit dem „Parlamentsabsolutismus“ hergestellt wurde. Und eben den „Parlamentsabsolutismus“ wollte man anreich 1958 sowie in Weimar vermeiden: Der „*Parlementarisme à la aise*“ der III. Republik wurde in beiden Fällen als das Gegenmodell an- hen.

unt ist in diesem Zusammenhang die Formel des Berichterstatters in nar, Bruno Ablaf: „*Der echte Parlamentarismus besteht aber darin, dass das ment nicht allmächtig sein darf, dass es einer Gegenkontrolle unterliegt, die rum durch eine demokratische Instanz ausgeübt werden muss und jene demo- sche Instanz ist bei uns der Reichspräsident*“⁵⁸. Diese Sichtweise war auch nige von Hugo Preuß: „*Der Parlamentarismus widerstrebt jedem Absolu- is, auch dem des Parlaments. So stellt die Verfassung neben das Parlament als ses Organ das Gemeinwesens den vom Volk gewählten Reichspräsidenten*“⁵⁹.

französischen Verfassungsgeber von 1958 knüpfen an denselben Gedan- an. Nach der herrschenden Lehre hätten die III. und die IV. Republik System der „Versammlungsregierung“ (*Régime d'assemblée*) gekannt, welchem „die ganze Staatsmacht de jure oder de facto in den Händen des ments liegt“, und in welchem „die Regierung, die ihre Autorität aus dem ment ableitet und von seiner Willkür abhängt, bloß sein Beauftragter (com-

Nationalversammlung, Verfassungsausschuss, Stern. Bericht, S. 232.

„Das Verfassungswerk von Weimar“ (1919), abgedr. in H. Preuß, *Staat, Recht, Freiheit. Aus 40 Jahren deutscher Politik und Geschichte*, Tübingen 1926, S. 426.

und Parlament, von dem man sich mehr Regierungstabilität erhoffte, sich in Weimar sowie in Frankreich durchsetzen konnte: „*Ich glaube auch,*“ meinte Hugo Preuß ausdrücklich, „*dass das parlamentarische System (...) ein solches Gleichgewicht der Gewalten verlangt und voraussetzt*“⁶². „*Telle est la structure équilibrée que doit revêtir le pouvoir*“, behauptete de Gaulle in seiner Rede vom 4. September 1958. Die Verfassung von 1958 „*cherche avant tout à réaliser un système d'équilibre des pouvoirs*“, stimmte René Capitant zu⁶³.

Das Thema des „Gleichgewichts“ knüpft im Allgemeinen an liberale Idealvorstellungen des 19. Jahrhunderts (die „Balance des pouvoirs“), aber auch an die theoretische Kontroverse der zwanziger und dreißiger Jahre über das „Wesen“ des Parlamentarismus an. Bekanntlich machten die meisten Weimarer Verfassungsväter sich die „Gleichgewichtslehre“ von Robert Redslob zu eigen. Dieser hatte 1918 das theoretische Modell eines „echten“ – gegenüber einem im französischen System verkörperten „unechten“ – Parlamentarismus aufgeworfen, welches durch das Gleichgewicht zwischen Parlament und Regierung charakterisiert sein sollte. Das Staatsoberhaupt sollte hier eine regulierende Rolle spielen, Konflikte zwischen beiden Organen beseitigen, in erster Linie, indem er durch die Auflösung des Parlaments das Volk zur Entscheidung anruft⁶⁴. So konnte auch am besten dem demokratischen Prinzip Rechnung getragen werden. Wenn nicht unbedingt alle Gedanken Redslobs, so wurde doch sein Vokabular von den Gaullisten häufig benutzt⁶⁵. Darüber hinaus war in beiden Ländern das Misstrauen gegenüber

⁶⁰ Rede vor dem Conseil d'Etat, 27. August 1958 (RFSP, 1959, S. 8).

⁶¹ Zum Beispiel die Kritik von R. Pinto, a.a.O. (Fn. 56), S. 333.

⁶² *Begründung des Entwurfs einer Verfassung für das Deutsche Reich*, 1919 (in: *Staat, Recht und Freiheit*, S. 417).

⁶³ „Les enseignements de l'expérience constitutionnelle française“, *Supplément à Notre République*, Nr. 1, 17. September 1959.

⁶⁴ *Die parlamentarische Regierung in ihrer wahren und in ihrer unechten Form. Eine vergleichende Studie über die Verfassungen von England, Belgien, Ungarn, Schweden und Frankreich*, Tübingen 1918. Eine französische Übersetzung erschien 1924: *Le régime parlementaire*, Paris, Marcel Giard.

⁶⁵ So Michel Debré: „*véritable système parlementaire*“ (am 5. Mai 1960) und „*faux parlementarisme*“ (1958) (Nachweise in: F. Rouvillois, „*Se choisir un modèle: Michel Debré et le parlementarisme anglais en 1958*“, *Revue française d'histoire des idées politiques*, Nr. 12, 2000, S. 362). Auch M. Prélot, in einer wörtlich von Redslob übernom-

uristische Kategorie verlangt die dualistische Variante des Dualismus hauptsächlich zwei Elemente: Die Bildung der Regierung muss vom soberhaupt ausgehen. Zudem sollen diesen gewisse persönliche Kompetenzen eingeräumt werden. In der republikanischen Version des Dualismus stützt sich der erste Punkt meistens auf das Argument der Notwendigkeit einer „echten Gewaltenteilung“, der zweite auf die Idee der Notwendigkeit eines regulierenden Staatsoberhauptes in einem parlamentarischen System. Die Kombination beider Argumente war notwendig, um eine gewisse Selbstständigkeit der Regierung gegenüber dem Parlament zu rechtfertigen. Es ist bezeichnend, dass diese Argumente sowohl in Weimar als auch im Reich 1958 geläufig gewesen sind.

Das Prinzip der Gewaltenteilung mit dem der parlamentarisch verantwortlichen Regierung kombinieren zu können, musste die Bildung der Regierung nicht direkt in die Hände des Parlaments gelegt werden⁶⁶, sondern Staatsoberhaupt ausgehen. Das Prinzip der politischen Verantwortlichkeit des Ministeriums war darum nur „negativ“ ausgestaltet, wie dies in den monarchischen Monarchien des 19. Jahrhunderts der Fall war: Das vom Reich ernannte Kabinett konnte vom Parlament nur gestützt werden; Prärogative des Staatsoberhauptes war also rein rechtlich unberührt, obwohl sie zunehmend politisch an die Wünsche der Parlamentsmehrheit den war. Sowohl in Weimar als auch in Frankreich 1958 lehnte man die Kodifizierung der „Wahlfunktion“ (*Elective Function*) des Parlaments, die Walter Bagehot schon 1865 als wesentliches Merkmal des englischen parlamentarischen Systems diagnostiziert hatte⁶⁷, ab.

⁶⁶ Beschreibung des „régime parlementaire véritable“ (*Manuel politique, le programme du Parti démocratique populaire*, Paris, Spes, 1928, S. 27 (vgl. F. Rouvillois, *Les origines de la Ve République*, P.U.F., „Que sais-je?“, Nr. 3305, 1998, S. 110). Ferner noch Lamont: „régime parlementaire véritable“ („De Bayeux à Epinal“, *L'Aube*, 28. November 1946 (in: F. Decaumont, *Le discours de Bayeux*, Economica, 1991, S. 242).

⁶⁷ Wie z.B. in der ersten Fassung der österreichischen Bundesverfassung von Art. 70) oder in den deutschen Ländern seit 1919.

⁶⁸ *The British Constitution*, London, 1867, Neudruck Penguin, 1983, S. 151.

direkten Wahl der Minister durch das Parlament wurde darum in Weimar auch schnell abgelehnt; es erinnerte allzu sehr an das Modell der „Versammlungsgovernment“.

Die präsidentielle Kompetenz zur Ernennung der Regierung war auch für de Gaulle ein zentrales Anliegen. Sie hatte jedoch im Gegensatz zu Preußens viel tieferen Sinn. Er hatte schon in seiner Bayeux-Rede 1946 behauptet: „Es versteht sich von selbst, dass die Exekutive nicht vom Parlament ausgehen soll, wenn man nicht in die Gewaltenerwirkung münden will (...). Sie soll also vom Staatsoberhaupt ausgehen“⁶⁹. Gleich am Anfang der Verfassungsberatungen im Jahre 1958 unterstreicht er, dass „die Regierung in keinem Fall vom Parlament hervorgehen muss“⁷⁰. Das war für ihn die unabdingbare Ausgangsbasis für ein vom (einseitigen) parlamentarischen Druck entlastetes handlungsfähiges Kabinett.

Trotz dieser klaren Position de Gaulles tauchte in den ersten Jahren eine Kontroverse auf, ob die Regierung gleich nach ihrer Ernennung durch den Staatspräsidenten ein ausdrückliches Vertrauensvotum in der Nationalversammlung einholen sollte oder nicht. Dies wurde trotz Kritik der Opposition verneint⁷¹. In Weimar wurde auch zunächst nicht klar, ob eine vom Reichspräsidenten ernannte Regierung von Vorneherein eines Vertrauensvotums des Reichstags bedürfte. Die „Minimallösung“ setzte sich aber schnell durch: Schon mit dem Kabinett Müller im März 1920 begnügte man sich damit, dass kein ausdrückliches Misstrauensvotum angenommen wurde. Die förmlich dualistische Kabinettsbildung verhalf so zur wachsenden Entparlamentarisierung der Regierung.

⁶⁸ Ein vom Volk gewählter Präsident „kann die mannigfaltigen dabei in Betracht kommenden politischen und fachlichen Gesichtspunkte unzweifelhaft sicherer und besser abwägen und zur Entscheidung bringen, als es im Wege unmittelbarer parlamentarischer Wahlen möglich ist“ (*Denkschrift zum Entwurf des allgemeinen Teils der Reichsverfassung vom 3. Januar 1919*, in: *Staat, Recht und Freiheit*, S. 368-394 [388]).

⁶⁹ Text in RFSP, 1959, S. 188-192 (191).

⁷⁰ Am 6. Juni 1958 (*Documents pour servir* ... (Fn. 10), Bd. I, S. 235). Die Formel wird in der ersten interministeriellen Sitzung vom 13. Juni 1958 bekräftigt (ebenda, S. 245).

⁷¹ Vgl. P. Avril, *Le régime politique de la Ve République*, L.G.D.J., 1967, S. 391-394.

hlicher Einfluss der Parlamentsmehrheit sein würde, *Fleisch von ihrem* *Blut von ihrem Blute*?⁷². Technisch gesehen also erscheint der dualistische Parlamentarismus als eine „negative“ Form der Parlamentarisierung, dass das Kabinett rechtlich nicht auf dem „positiven“ Willen des Parlements beruht, sondern nur auf dessen Tolerierung (Prinzip des „vermutet- oder impliziten - Vertrauens“)⁷³.

den die schon genannte Kompetenz zur Ernennung des Regierungschefs die klassischen Kompetenzen eines Staatsoberhauptes (Beamtenernennung, Gesetzesaufsertigung usw.) treten manchmal das Entlassungsrecht die Auflösung des Parlaments. Eventuell kann die Herbeiführung eines Rendsums hinzu kommen. Insgesamt gleicht die Kompetenzliste des Staatsoberhauptes im dualistischen Parlamentarismus der der konstitutionellen Monarchen. (Eine andere Frage ist es, ob die republikanischen Staatshäupter diese Kompetenzen im demokratischen Parlamentarismus tatsächlich ausüben können.)

3.3 Die Voraussetzung für die Effektivität des Dualismus:

Die „Ebenbürtigkeit“ von Parlament und Staatsoberhaupt

Weimarer Verfassungsgeber entschied sich sofort für die Volkswahl des hspräsidenten (sie war schon im ersten Entwurf von Hugo Preuß vorgenommen). Nach dem Ratschlag von Redslob - mit dem Gegenmodell der III. zösischen Republik im Kopf - erschien ihm diese „Ebenbürtigkeit“ von hstag und Reichspräsidenten unumgänglich, um die tatsächliche Kraft regulierenden Staatsoberhauptes zu ermöglichen. Sie bekräftigte zudem Idee der Notwendigkeit eines „Ersatzkaisers“ und auch diejenigen, die, Max Weber, sogar im Reichspräsidenten einen demokratischen Führer

Verhandlungen der Verfassungsgebenden Deutschen Nationalversammlung, Bd. 336, *Tit das Verfassungsausschusses* (8. Sitzung, 8. April 1919), S. 276.

Oder des „Nicht-Mistrauens“. Allerdings kann es in rechtlich reinen monarchischen Systemen wie der Schweizerischen Verfassung von 1974 (Art. VI 2) eine Kombination von Kreatioonsfunktion des Parlaments und dem Prinzip des „vermutet-trauens“ geben.

(von 1958) schweg diskret über seine nougen Suissequizen / *Verhandlungen der Verfassungsgebenden Deutschen Nationalversammlung*, Bd. 336, *Tit das Verfassungsausschusses* (8. Sitzung, 8. April 1919), S. 276.

Avrit⁷⁴. Über die bloße „Reinigung“ - wie die Verfassungsväter es darstellten - des Parlamentarismus hinaus ziele das - von de Gaulle 1958 aus taktischen Gründen zurückgesteckte, aber eigentlich aus den Augen verlorene - System von Bayeux auf etwas Grundlegenderes, das folgerichtig die Volkswahl des Präsidenten implizierte, wie Léon Blum damals schon erahnt hatte⁷⁵. Die Volkswahl wurde aber bekanntlich erst 1962 eingeführt. Sie war zunächst (1958) als nicht wünschenswert (die traumatische Erinnerung an die republikanische Verfassung von 1848 wirkte lange nach) oder sogar nötig (für ein bloß als Regulierungsorgan dargestelltes Staatsoberhaupt schien die Volkswahl zu hoch gegriffen) betrachtet worden⁷⁶. De Gaulle erachtete sie zunächst für seine „historische“ Person als überflüssig. Doch angesichts der Spannungen mit den meisten Parlamentsparteien in den Jahren 1959-1962 und im Hinblick auf seinen späteren Nachfolger im Präsidentenam erschien ihm eine Reform allmählich notwendig, um die Wahl des Präsidenten mit seiner tatsächlichen - zunehmend führenden - Rolle in Einklang zu bringen⁷⁷.

So kann man durchaus die Verfassungsreform von 1962 als die „logische Folge“ von 1958 sehen⁷⁸. Interessanterweise hat gerade René Capitant dies

⁷⁴ „Une revanche du droit constitutionnel?“ (Fn. 1), S. 11.

⁷⁵ In einem drei Tage nach der Bayeux-Rede erschienenen Zeitungsartikel urteilte Blum: „In diesem System wird der Staatspräsident der effektive Chef der Regierung und der Verwaltung sein, während der Premier ministre auf die Rolle eines Vertrauensmannes, eines Wortführers gegenüber dem Parlament herabsinken wird. (...) Für einen so konzertierten Chef der Exekutive kann die Erweiterung des Wahlzentrums nicht ausreichen. Die jede Souveränität notwendigerweise vom Volke ausgeht, muss man bis an die Quelle der Souveränität zurückgehen, d.h. den Präsidenten vom Volk wählen lassen. Das ist die logische Folge des Systems ...“ (L. Blum, *Le Populaire*, 21. Juni 1946). Diese These wurde auch 1958 von dem an den Verfassungsberatungen mitarbeitenden François Luchain vertreten (vgl. *Documents pour servir* ... (Fn. 10), Bd. I, S. 309).

⁷⁶ Sie wurde auch für praktisch unmöglich gehalten, solange die Völker der überseeischen Gebiete in der Überzahl gegenüber der Bevölkerung im kontinentalen Frankreich waren. Dieser Einwand verschwand allerdings rasch nach der Unabhängigkeitsschwele der alten Kolonien (1959-1960).

⁷⁷ Schon in einer Pressekonferenz am 11. April 1961.

⁷⁸ R. Capitant, „La Constitution doit-elle être révisée?“, *a.a.O.* (Fn 45), S. 11-12.

der Kompetenzen des Staatspräsidenten) genüge nicht, um die „parlamentarische Souveränität“ der III. Republik zu brechen. Da es dem französischen Parlament seit 1789 gelungen war, die Souveränität der Nation für alleine zu beanspruchen, mit anderen Worten, sich als alleiniger Repräsentant der Nation (in einem ultra-repräsentativen System) zu behaupten, so man zu einem gewissen Gleichgewicht der Gewalten nur kommen, so man bis zur eigentlichen Quelle zurückgehe. Carré schlug in dieser Hinsicht zwei mögliche Wege vor: entweder das Parlament zur Einhaltung der Verfassung zu zwingen (Lösung einer das Parlament kontrollierenden Verfassungsgerichtsbarkeit), oder die Exekutive auf derselben Legitimationssis wie die Abgeordneten aufzubauen, indem der Staatschef vom Volk gewählt wird, damit das Parlament nicht mehr der einzige Ausdruck des Volkswillens sein kann. Die V. Republik hat schließlich beide Lösungen miteinander verbunden (und auch das Instrument des Referendums in Verfassung- und einfachen Gesetzgebungsfragen eingeführt).

Doch aus der reinen „technischen“ Perspektive gehören die Weimarer Verfassung die heutige französische Verfassung demselben institutionellen Modell an, nämlich dem des demokratisch-dualistisch renovierten Parlamentarismus, dem sich auch andere europäische Verfassungen anschließen⁸¹. Doch diese Parallelität ist nicht unproblematisch, und das hat mehrere Gründe: Erstens, weil über den reinen institutionellen Aspekt hinaus die konkrete Wirklichkeit beider Verfassungen sehr unterschiedlich war. Und zweitens, weil

⁸¹ R. Capitant, „Election ou plébiscite?“, *Notre République*, 5. November 1965 *politiques*, Flammarion, 1971, S. 19-36).

⁸² Schönberger, „Vom repräsentativen Parlamentarismus zur plebiszitären Demokratie: Raymond Carré de Malberg (1861-1935) und die Souveränität des zösischen Nation“, *Der Staat* 1995, S. 359-390.

⁸³ Finnland (1919-1999), Österreich (seit 1929), die spanische Republik von 1931, die portugiesische Republik (1976) und, mit Nuancen, Rumänien (Verf. von 1991) (1992-97). Andere Verfassungen kennen hingegen zwar die parlamentarische Verantwortlichkeit der Regierung und die Volkswahl des Staatsoberhauptes, letzterer kann juristisch keine oder kaum eine eigenständige Politik führen: (Verf. von 1937), Island (Verf. von 1944), Finnland (seit 1999), Bulgarien (Verf. von 1991) und Kroaten (Verf. von 1990 nach der Revision des Jahres 2000). Vgl. P. P. Duhaime, *Destins du présidentielisme*, P.U.F., „Bêlemoth“, 2002.

4 Eine problematische Ähnlichkeit: Welcher Dualismus?

Die Parallele zwischen beiden Verfassungen ist problematisch und kann sogar etwas Irreführendes haben. Es kann hier aus Platzmangel nur ansatzweise versucht werden, die problematischsten Aspekte der Ähnlichkeit bei der Verfassungen zu erfassen. Um sich auf das Wesentlichste zu konzentrieren, muss noch auf die Stellung des Staatsoberhauptes näher eingegangen werden, weil die problematische Dimension um sie kreist.

4.1 Die schwer fassbare Rolle des Staatsoberhauptes

Die Figur des Staatsoberhauptes ist die problematischste jeder dualistisch-parlamentarischen Verfassung. Die Rolle dieses Organs ist in solchen Verfassungssystemen stets labil. Das war sowohl in Weimar als auch in Frankreich so (und gilt weiter für das heutige Frankreich). Es ist schwierig, die gemeinsame Idee des Staatsoberhauptes als „Gegenpol“ zum Parlament, die teilweise auf identischen Argumenten beruht, richtig zu erfassen. Sie erscheint als ein problematisches *Perpetuum Mobile*. Mit einer gewissen Vereinfachung kann man in der Präsidentschaft mindestens drei „Modelle“ erblicken, die von den Verfassungstexten „gedeckt“ oder von der Staatsrechtslehre ins Auge gefasst wurden. Das Schwierige ist, dass man von dem einen zum anderen Modell unmerklich übergehen kann.

4.1.1 Das (umgestülpte) Constantische Modell: Das Staatsoberhaupt als „Pouvoir neutre“ oder die „Schiedsgewalt“ im engeren Sinne

Eine erste Erscheinungsform des Staatsoberhauptes in der Weimarer sowie in der V. Republik knüpfte an die Theorie des „Pouvoir neutre“ an, wie sie bekanntlich Benjamin Constant entworfen hatte. Gewiss ist sie eine republikanische Umstellung der These Constants, der sie eigentlich für die Monar-

„schlichten, zu vermitteln, als ‚juvarkarte Gewalt der anderen Gewalten‘
„*juridicataire des autres pouvoirs*) zu fungieren⁸⁴.

nimmt sie den Konzeptionen von Redtslob⁸⁵ und – mit Nuancen – von
Preuß am nächsten: Im „echten“ parlamentarischen System ist es nicht
alle des Staatsoberhauptes, selbst zu regieren, sondern diese Funktion
Ergierung zu überlassen⁸⁶. Es handelt sich um eine „defensive Rolle“,
e „Entgleisungen“ des parlamentarischen Systems zu verhindern (z.B.
etenzenüberschreitungen des Parlaments in die Regierungssphäre).
Konzeption ist zwar nicht sehr klar⁸⁷, konnte jedoch (oder gerade des-
1) als wünschenswertes Ideal angesehen werden. Bei Preuß und Reds-
ar die Ernennung der Regierung die wichtigste Funktion des Präsi-
Zudem kam der Auflösungskompetenz verständlicherweise auch eine

Allerdings hatte Constant ursprünglich eine erste Fassung der Theorie des
r *neutre ou préservateur* gerade für die Republik ausgedacht. Vgl. sein zwischen
rd 1806 redigiertes, aber unveröffentlichtes Werk: *Fragments d'un ouvrage aban-*
sur la possibilité d'une constitution républicaine dans un grand pays, Paris, Aubier,
3. 361 ff. Der *Pouvoir neutre* war hier ein aus hundert Lebenslang vom Volk
Abgeordneten zusammengefasstes Gremium, also eine Art „Weisen-
im“
So auch C. Schmitt, *Verfassungslehre*, 1928, S. 287.

B. Constant, *Réflexions sur les constitutions, la distribution des pouvoirs, et les*
es dans une monarchie constitutionnelle, Paris, 1814 (Neuaufgabe, Paris, 1861, Bd.

9).
Paradoxerweise zitiert Redtslob nur einmal ausdrücklich Constant, und zwar
rückwärtige Art: „Die Rolle, die wir der Wählerschaft zuweisen, ist ungefähr diejenige
Benjamin Constant in die Hände des konstitutionellen Monarchen legt“, nämlich
kte zwischen den Verfassungsorganen zu entscheiden (*Le régime parlementai-*
n. 64), 1924, S. 8, Fn. 1). Aber der Sache nach weist er seinem Staatsoberhaupt
in dem Constantschen *Pouvoir neutre* ähnliche Funktion zu.

Auch wenn Redtslob dem Staatsoberhaupt gelegentlich einen Einfluss auf die
ungspolitik zuspricht, aber eben nur informaler Natur (vgl. *Le régime parlemen-*
(Fn. 64), 1924, S. 7).

„Die Rolle des *pouvoir neutre* oder *modérateur* entzieht sich der Natur der Sache
iner formellen, verfassungsgesetzlichen Festlegung“, schreibt zu Recht Schmitt
(S. 287).

Redtslob, *Le régime parlementaire ...* (Fn. 64), 1924, S. 6-7. H. Preuß, *Denkschrift*
68), S. 388.

den Weimarer Präsidenten, dessen „Machtbefugnisse typisch die eines konstitu-
tionellen Monarchen“ waren, der aber „infolge der wirren Parteiverhältnisse und
kraft des ein tretenden Notstandes (...) die eigentlichen Regierungsbefugnisse immer
mehr an sich“ gezogen hat und dadurch „die Neutralität verlor, die für einen
Hüter der Verfassung wesentlich gewesen wäre“⁹¹. Constant war ferner der libe-
rale Gewährsmann der These von Carl Schmitt vom Hüter der Verfassung⁹²,
aber vom Ziel her wohl auch nicht ganz glaubwürdig, wie wir noch sehen
werden (wenngleich beide Theorien starke Gemeinsamkeiten vorzeigen).

Die Bezugnahme auf den *Pouvoir neutre et préservateur* war auch zu Beginn
der V. Republik durchaus präsent. Die *Ministres d'Etat* (insb. Guy Mollet,
Pierre Pflimlin) hatten wohl ein solches Modell für die Präsidentschaft im
Kopf. Auch gewisse Formeln von Michel Debré 1958 schienen darauf hinzu-
deuten: Der Präsident habe „wie es sich gehört, keine anderen Befugnisse als eine
andere Gewalt zu ersuchen (soliciter un autre pouvoir): Er *ersucht das Parlament,*
er ersucht den Verfassungsrat, er ersucht die Wählerschaft“⁹³. Diese beruhigende
Darstellung deutet auf eine zwar nicht passiv gedachte, wohl aber eine reak-
tive (d.h. nicht führende) Rolle des Staatsoberhauptes hin. Die Kompetenzen
des Präsidenten – insb. die von der Gegenzeichnung befreiten: vor allem die
Ministernenennung und die Parlamentsauflösung – entsprechen ungefähr
den wichtigsten Kompetenzen, die Constant seinem *Pouvoir neutre* zuwie-
den. Schon vor dieser Darstellung Debres kam Maurice Duverger angesichts der
angekündigten Verstärkung des Staatsoberhauptes sofort auf die Parallelität
mit Constant: „Die Idee, diese von Benjamin Constant theoretisierte „*pouvoir modé-*

⁸⁹ Verfassungsmusschluss, Prot., S. 277.

⁹⁰ *Réflexions sur les constitutions*, S. 194. In diesen Zusammenhang kann auch an
die 1958 von Debré benutzte Formel des Staatspräsidenten als „Schlusstein“ (oder
„tragender Pfeiler“) (*Clé de voûte*) der Verfassung erinnert werden, die sogar
Constant selbst 1830 für den konstitutionellen Monarchen benutzt hatte (L. Jaume,
„L'Etat républicain selon de Gaulle“, *Commentaire*, Nr. 51-52, 1990-91, S. 523-532 u.
749-755 [524, Fn. 4]).

⁹¹ *Der Verfassungsstaat der Neuzeit*, Tübingen, Mohr, 1953, S. 214.

⁹² *Der Hüter der Verfassung*, Berlin, Duncker & Humblot, 1931.

⁹³ Debré, Rede vor dem Conseil d'Etat, 27. August 1958 (RFSP, 1959, S. 22).
„Eine Definition der Präsidentschaft, die nicht ohne Gemeinsamkeit mit Constant ist“, be-
merkt Marcel Morabio (*Le chef de l'Etat en France*, Montchrestien, 1995, S. 115).

gerer als René Capitant meinte: „Die Idee eines vom Volk ausgeübten Anspruchs (arbitrage) ist in der Tat durch die eines vom Staatsoberhaupt ausübten Schiedsrechts ersetzt worden, aber auf missverständliche Weise, denn der Präsident ist nicht wie das Volk ermächtigt, einen souveränen politischen Willen auszudrücken, sondern nur seine Schiedsgewalt über das Funktionieren der Regierung auszuüben. In dieser Rolle wird er übrigens oft die des Conseil constitutionnel unternommen.“⁹⁵

Eser Hinsicht erschien die neue Präsidentschaft zunächst gar nicht so ordentlich. So verstanden ähnelte sie schließlich – bloß mit verstärkten Rissen – derjenigen der III. französischen Republik, eine Parallele, die auch gelegentlich für Weimar gezogen hat⁹⁶. Das Constantische Modell vielleicht nicht auf eine solche Minimalfunktion reduzierbar. Jedenfalls sich diese Lesart in beiden Ländern, zumal die Constantische Theorie gründlich analysiert worden war.

4.1.2 Das Schmittsche-gaullistische Modell des „Hüters der Verfassung“: Die Schiedsgewalt im weiteren Sinne

Constantischen Interpretation des neuen Verfassungstextes war die Schiedsgewalt des Staatspräsidenten verharmlost worden. Mehrere Stimmen aber früh, dass sie gewisse Ansätze in Richtung einer anderen Konzeption einhielt⁹⁷. Und diese fortissimo verstandene Schiedsgewalt des Präsi-

„Le nouveau „système“, Le Monde, 5. August 1958. Vgl. auch M. Duverger, *Théorie politique et droit constitutionnel*, 8. Aufl. 1965, S. 564-565. Auch Jean Gicquel mehrfach ausdrücklich eine Parallele mit dem Constantischen *Pouvoir* (vgl. sein *Essai sur la pratique de la Ve République*, 1968, S. 11 (Fn. 41), 21, 57 und

Vorwort zum Essay von Léo Hamon, *De Gaulle dans la République*, Plon, 1958 *critis constitutionnels*, 1982, S. 367).

E. Vermeil: „Der deutsche Präsident ist schließlich nicht mehr und nicht weniger als der französische Präsident“ (*La Constitution de Weimar et le principe de la séparation des pouvoirs*, Straßbourg, Istra, 1923, S. 357). Diese These auch bei R. Capitant, *Président du Reich*, *Res publica*, 1932, S. 716.

Was de Gaulle natürlich durchaus bewusst gewesen war, denn ein Vermerk Beraters Raymond Janot vom 16. Juni 1958 stelle klar, dass die erzielte Über-

eine Formel nutzungen. Der *Libérateur* sei „l'âme supérieure de l'histoire nationale“, also derjenige, der das nationale Interesse letztendlich einschätzen soll, was natürlich gewisse Handlungsperspektiven öffnete. In der Tat gab es wohl sehr verschiedene Konzeptionen der „Schiedsgewalt“ des Staatschefs. Aufgrund der Ereignisse des Algerienkonflikts und der zunehmenden Eingriffe von de Gaulle in die Regierungspolitik gab Debré am 5. Mai 1960 öffentlich zu: „Es gibt zwei Konzeptionen der Schiedsgewalt“. Die eine macht den Präsidenten zum „Regulator der Staatsorgane“ (*régulateur des pouvoirs publics*). Aber es gibt auch eine zweite, die ihn, „wenn die Bedingungen es erfordern, zum Schiedsrichter zwischen allen Interessen von Bedeutung macht, um das einzige nationale Interesse herauszustellen“⁹⁹. De Gaulle selbst blieb ursprünglich zweideutig: Er hatte das Staatsoberhaupt noch vor dem Verfassungserferendum, am 4. September 1958, vorsichtig als „nationaler Schiedsrichter“ (*Arbitre national*) – also wie 1946 in der Bayeux-Rede – qualifiziert. Aber gleich nach seiner Wahl zum Staatspräsidenten konnte er sich selbst nun etwas deutlicher als „Führer Frankreichs (*Guide de la France*) und *Chef des republikanischen States*“ bezeichnen¹⁰⁰.

Hüter der Verfassung oder (demokratischer) Führer? Die Konzeption de Gaullies war nicht sofort zu entziffern. Ein Vertreter der damaligen „klassischen“ Staatsrechtslehre wie Georges Berlia konnte zunächst noch die Formel einstimmung zwischen de Gaulle und den Ministres d'Etat über die Formel des späteren Artikels 5 ein Missverständnis, ein Schenkompromiss war (vgl. *Documents pour servir* ... (Fn. 10), Bd. I, S. 257-258).

⁹⁸ Für eine der ersten Andeutungen dieser Nähe s. Arnulf Baring, „Ein Hüter der Verfassung? – General de Gaulle und die fünfte französische Republik“, *Deutsches Verwaltungsjahrbuch*, 1961, S. 101-108. Der Ausdruck „Hüter (gardien) der Verfassung“ war damals zwar selten im Schmittschen Sinne benutzt. Man sprach häufiger vom „Garant“. Es bestand offensichtlich keine große Genauigkeit im Vokabular. So sprach z. B. de Gaulle in der Pressekonferenz vom 31. Januar 1964 vom: „obersten Chef der Exekutive, Hüter und Garant der Verfassung...“ *a. a. O.* (Fn. 22), S. 417).

⁹⁹ Nationalversammlung, *Protokoll*, S. 673.
¹⁰⁰ Und fügte hinzu: „Ich werde die höchste Staatsgewalt in der vollen Tragweite ausüben, die sie jetzt umfasst“ (Rede vom 28. Dezember 1958, in *Discours et messages*, Plon, Bd. III, S. 70).

vanziger Jahre in Weimar bei einer mehr oder weniger naiven Lektüre reise Schmitts herrschen¹⁰⁹.

für de Gaulle (wie auch wohl für Schmitt) enthielt die Rolle des „Hü- eine viel tiefere Dimension als die bloße Regulierung der Verhältnisse erfassungsorgane: Der Hüter hatte „das Wesentliche“ zu wahren. Bei nulle war es ganz klar weniger die Verfassung als höchste Norm¹⁰⁴, m der Staat als solches bzw. die Republik, die Nation oder ganz ein- la France“¹⁰⁵. So auch bekanntlich bei Schmitt: Die Verfassung ist nicht annmlung von Verfassungsgesetzen, sondern im „positiven Sinne“ eine Souverän getroffene „Gesamtscheidung über Art und Form der politi- Einheit“¹⁰⁶. Es gilt dann, „die Einheit des Volkes als eines politischen Ganzen ihnen“¹⁰⁷. Beide schenken der Legitimität einen höheren Wert als der

„Les pouvoirs du Président de la République comme gardien de la Constitu- RDP, 1959, S. 565-566.

So hatte z.B. René Capitant die Bayeux-Rede 1946 damals kommentiert: „Die enternung hat die Vielfalt der Staatsorgane zur Folge. Ihre Beziehungen werden die Verfassung geregelt. Aber muss es nicht einen Hüter derselben geben, der ihr oieren ermöglicht und schlichtet? Darum ist eine nationale Schiedsgewalt nötig, und n nur dem Staatspräsidenten übertragen werden, der, über den Parteien und sogar n politischen Gewalten stehend, die Einheit und die Kontinuität des Staates verkör- icht um in ihre Kompetenzen einzugreifen, aber im Gegenteil, um deren Ausübung der Verfassung zu gewährleisten“. Kommentar der Rede von Bayeux durch René nt, Generalbeauftragter der Gaullistischen Union für die IV. Republik (August wieder abgedruckt in *Revue d'histoire des facultés de droit*, Nr. 16, 1995, S. 166-

Z.B. bei H. Pohl, „Die Zuständigkeiten des Reichspräsidenten“, in G. An- ; R. Thoma, *Handbuch des deutschen Staatsrechts*, Tübingen, Mohr, I, 1930, S. 12 (502).

„Eine Verfassung, es ist ein Geist, Institutionen, eine Praxis“ (*un esprit, des institi- me pratique*) (Pressekonferenz vom 31. Januar 1964, in: *Discours et messages*, IV,). „Was schriftlich niedergelegt ist (...), findet nur durch die Anwendung Geltung“ a, S. 37). „Welche Interpretation man auch von diesem oder jenem Artikel geben mag, r sich die Franzosen de Gaulle zu“ (ebenda, S. 284).

„Der Präsident ist nämlich der Garant ... Er ist für Frankreich ... für die Republik vorthlich ...“ (22. September 1962).

Verfassungslehre, 1928, S. 20ff.

Der Hüter der Verfassung, 1931, S. 158-159.

gehabt¹⁰⁹. Über die bloße institutionelle Staatsorganisation hinaus kann der 1958 akzentuierte Dualismus als ein (übrigens in der Demokratie fragwürdi- ger) Dualismus von Staat und Demokratie gewertet werden¹¹⁰.

Logischerweise war in dieser Auffassung die Gegenüberstellung der zwei Repräsentationskanäle weitgehend gemeinsam: War es die Funktion des Parlaments, die parteipolitische, soziale und berufsmäßige Vielfalt der ge- sellschaftlichen Kräfte zu repräsentieren, so oblag es alleine dem vom Volk gewählten Staatsoberhaupt, die Einheit des Volkes und des Staates zu ver- körpern¹¹¹. Auch der Anti-Parteien-Affekt und die grundsätzliche Skepsis gegenüber dem Parlamentarismus ist Schmitt und de Gaulle gemeinsam gewesen.

Die Parallele hat aber auch ihre Grenzen: Zwischen dem Hintergedanken Carl Schmitts und der Praxis de Gaulles besteht der Unterschied, dass die „Rettung des Staates“ vom Letzteren eindeutig nicht illiberal durchgedacht war.

Die heutige französische Staatsrechtslehre hat diese Verwandtschaft in letz- ter Zeit unterstrichen: Für Olivier Beaud „hat der [französische] Verfassungsge- ber die Idee eines Hüters der Verfassung im Schmittschen Sinne eines politischen Schiedsrichters aufgenommen“ und vermutete einen – durch Capitant vermit- telten – Einfluss von Schmitt auf die Formulierung des Artikels 5 der franzö- sischen Verfassung¹¹². So auch P. Avril: „Das System der Artikel 5 und 16 wird in packender Weise durch die [Schmittsche] Theorie des Hüters der Verfassung angedeutet“¹¹³.

¹⁰⁸ Vgl. G. Vedel, „De l'arbitrage à la mystique“, *Preuves*, Nr. 112, Juni 1960, S. 16-24.

¹⁰⁹ S. Burdeau, a.a.O., Fn 49.

¹¹⁰ P. Avril, *Les conventions de la Constitution*, P.U.F., „Léviathan“, 1997, S. 44.

¹¹¹ Dieser Gedanke findet sich oft bei Schmitt sowie bei de Gaulle. Er war auch in weiten Kreisen verbreitet: z.B. schon Friedrich Naumann in der Nationalversamm- lung 1919 (vgl. E. Vermel, a.a.O. (Fn 7), 1923, S. 130).

¹¹² *La puissance de l'Etat*, PUF, 1994, S. 393. Zu Unrecht vgl. unten Fn. 114.

¹¹³ P. Avril, „La Constitution. Lazare ou Janus?“, *RDP*, 1990, S. 949-960 (957).

seines völligen Schweigens über die Schmittsche Theorie kann man die These eines direkten Weimarer Einflusses auf de Gaulle verneinen. erwandtschaft der Konzeption von de Gaulle mit der Schmitts ist umso unlicher.

t sollen zwei Probleme der (gewagten) „Hüter-These“ kurz angesprochen werden. Die zur Weimarer Zeit – und bei Schmitt besonders nachhlich – immer wieder betonte nötige „Überparteilichkeit“ des Reichslenten findet ihr Pendant in der von de Gaulle ständig benutzten Beung, der Staatspräsident müsse „über den Parteien“ stehen¹¹⁵. Doch ist olche angebliche Neutralität mit der Rolle eines aktiven Hüters kaum reinbarren: Das ist auch von den Constant-Analysten erkannt worden; *pouvoir neutre*“ konnte gar nicht so neutral sein. Die List der Geschichdass de Gaulle selbst nach 1962 immer mehr mit einer Partei identifizwurde; die Zeit des „Einstimmigkeits-Gaullismus“ (Gaullisme nimité) war vorbei. Zudem ist es kaum möglich, zwischen einer „h- und einer „niedrigen“ Politik zu unterscheiden. Zunächst glaube de², sich selbst beschränken zu können: nur in scharfen Krisen- ionen und auf dem Gebiet der „nationalen Unabhängigkeit“ Frank-

Aus der veröffentlichten Korrespondenz mit Armin Mohler (Carl Schmitt - chael mit einem seiner Schüler, Berlin, Akademie Verlag, 1995) erfahren wir santes:

Julii 1958 (S. 250-251): „Wissen Sie vielleicht, uns aus René Capitant geworden ist? e Parallele: de Gaulle/Capitant-Schleicher/C.S. ist frappant. Ich hätte Lust, ihm meine sammlung zu schicken“. Am 8. Januar 1959 (S. 260-261): „René Capitant soll eine über die neue Verfassung veröffentlicht haben. Können Sie (...) sie mir besorgen. Ich rr einen sehr schönen Aufsatz von Capitant (...) über meinen Hüter der Verfassung 31 und das Präsidentsystem!“. Am 18. Mai 1961 (S. 305-306): „Ich erhielt ein Heft tischen Veru. Blattes mit einem Aufsatz über die Verfassung der V. Republik von A. [N.B.: s. oben, Fn 98]; inzwischen habe ich Baring geschrieben und ihm eine Fotoko- Aufsatzes von R. Capitant über den Hüter der Verfassung (...) geschickt, dieser Auf- Das Verbindungsglied zwischen meinem Hüter der Verfassung und der Verfassung les“, Schließlich, am 22. Oktober 1977 (S. 416): „Den ergen Kontakt von art. 48 i mit art. 16 de Gaulle (Hüter der Verfassung/„garden de la Constitution“) kann i bestreiten; es hat aber heute keinen Sinn, darüber zu sprechen“. Hier wird wenig- r, dass Capitant nach 1945 keinen Kontakt mit Schmitt gehabt hat. Schon 1946 in der Bayeux-Rede, aber auch nach 1958.

tik vom Staatsoberhaupt nach Belieben absorbiert. Der „Retter“ für Ausnahmesituationen mündet leicht in einen „ordentlichen“ Führer der ganzen Politik. Zu fragen wäre, ob eine solche Konzeption auf die Dauer überhaupt haltbar ist.

4.1.3 Das Webersche Modell des demokratischen Führers:

Die Potentialität der demokratischen Legitimation

Schließlich ist eine dritte Sichtweise erwähnenswert, die wiederum Weimar und die V. Republik – weiterhin in problematischer Weise – verbindet: Es ist diejenige des Staatsoberhauptes als politischer Führer, wie sie insbesondere durch Max Weber – in den Verfassungsberatungen von 1919 weitgehend vergebens – vertreten worden ist. Die betont charismatischen und plebisziären Aspekte der Herrschaft de Gaulle, insb. in den Jahren 1959-62 erinnern gewiss an die Analysen des Heidelberger Soziologen¹¹⁸. Diese Verwandtschaft ist auch sehr früh von dem Weber-Spezialisten Wolfgang Mommsen anerkannt worden¹¹⁹.

Doch diese für de Gaulle wohl sehr, für seine Nachfolger hingegen kaum¹²⁰ zutreffende Sichtweise wurde eigentlich in Weimar nie Realität, auch wenn man damals im „Pränommen Hindenburg“ zwar die Verbindung von „legaler“ und aufgrund seines persönlichen Prestiges vielleicht „charismatischer“ Autorität sehen konnte. Doch die politische Führung Hindenburgs lässt sich

¹¹⁶ Zweifel schon bei G. Vedel, „Haute et basse politique dans la Constitution de 1958“, *Preuves*, Nr. 107, 1960, S. 17-22.

¹¹⁷ „La restauration du pouvoir d'Etat dans la Constitution française de 1958“, *Annales de droit et de science politique*, Louvain, 1960, S. 119-153 (137).

¹¹⁸ Robert Harnsen, „De Gaulle et Max Weber. Problèmes et problématique de la légitimité“, in: *De Gaulle en son siècle*, Bd. 2, *La République*, Plon, 1992, S. 87-99 (92).

¹¹⁹ In seiner schon erwähnten glänzenden Studie: *Max Weber und die deutsche Politik*, Tübingen, Mohr, 1959.

¹²⁰ Nicht nur, weil sie kaum als „charismatisch“ angesehen werden können, sondern auch, weil sie das Instrument des Referendums selten (und sowieso in keiner Weise „plebisziär“) benutzt haben und sich dem Volk eigentlich nicht mehr verantwortlich fühlen (s. unten: die „Cohabitation“).

17, die seine Stellung als demokratisch legitimer Führer des Landes rücklich anerkennt. Im Grunde war es wohl das eigentliche Ziel der Weimarer Republik nie zum Zuge kommen. Dafür ist sie für die V. Republik fast die „normale“ Situation. Unter de Gaulle gipfelte die Vormacht des Staatspräsidenten in den sehr überspitzten Formeln seiner berühmten Pressekonferenz vom 31. Januar 1964, wo er u.a. ausführte, es sei *überständlich, dass die unteilbare Autorität des Staates dem Präsidenten voll-zugewiesen ist*¹²². Nun schien man von Benjamin Constant weit entfernt in¹²³. Aber nach de Gaulle wich man auch zunehmend von dem Weber-¹ Konzept der politischen Führung ab. Die präsidentielle Hegemonie setzte mehr und mehr auf einer parlamentarischen Basis. Die Kraft, die französische Staatsoberhaupt aus der direkten Volkslegitimation schöpft, allerdings grundlegend, auch wenn sie nicht ausreichte, um die Führungsrolle des Präsidenten zu garantieren.

2 b also weder in Weimar noch in der V. Republik eine einzige Konzept-Präsidentenschaft. Im Rahmen einer quasi-identischen und auch in ihren Grundzügen konstanten (d.h. ohne bedeutende formale Revision) Verfassungsstruktur konnten und können verschiedene Interpretationen gelten, die Verfassungspraxis in beiden Ländern auch bestätigt hat. Die Labiler Flexibilität des Systems scheint sein Hauptmerkmal zu sein.

2.2 Die Schwankungen des Dualismus

2 Vielfalt der möglichen Auffassungen der Rolle des Staatsoberhauptes in Verfassungen zeigt und erklärt, dass das Verfassungssystem des französischen Parlamentarismus Schwankungen unterworfen ist. Es liegt in der Natur, mehrere Varianten zuzulassen. Das war sowohl im 19. Jahr-

Z.B. die Vorschläge des Bundes zur Erneuerung des Reiches, *Die Rechte des Reichspräsidenten nach der Reichsverfassung*, Berlin, 1. Aufl. 1929.

In seiner *Verfassungslehre* (1928, S. 350-351) ist offenbar diese Interpretation des Reichspräsidenten als normaler politischer Führer diejenige, die Schmitt – der sich auf Max Weber beruft – wünscht.

L. Jaume, „Le gaullisme et la crise de l'Etat“, *Esprit*, 2000, Nr. 2, S. 41-55 (49).

Verfassung gehen kann¹²⁶. Auch Carl Schmitt meinte, nicht weniger als „vier in Betracht kommende Untersysteme des parlamentarischen Systems [sein] in der Weimarer Verfassung potentiell anerkannt“: Das „Parlamentssystem“, das „Premierminister (Kanzler-)System“, das „Kabinettsystem“ und das „Präsidentialsystem“¹²⁷.

So auch für die V. Republik: Sie sei „eine Verfassung, die mehrere mögliche Regime zulässt“ (J. Rivéro)¹²⁸, oder gar „es gibt in Wirklichkeit im Text von 1958 zwei Verfassungen“ (Léo Hamon)¹²⁹. Schließlich wurde diese These auch ausdrücklich von Michel Debré gebilligt¹³⁰.

Bekanntlich realisiert die V. Republik meistens das Schema eines politisch führenden Staatspräsidenten. Er ist dann der eigentliche Herr der Exekutive wie im amerikanischen Präsidentsystem, unterscheidet sich aber radikal von diesem, indem er mit der Unterstützung einer disziplinierten Parlamentsmehrheit immer rechnen kann. Die Webersche Idee eines „plebiszitären Führers“ entfernte sich stark vom parlamentarischen Modell. Die Eigentümlichkeit der V. Republik ist, beide Elemente tatsächlich verbinden zu können.

Jedoch kann die parlamentarische Struktur der Verfassung auch die präsidentielle Führung beeinträchtigen, gerade wenn sich in der Nationalversammlung

¹²⁴ Auch wenn in der Praxis die europäischen Monarchen weniger als echte *Pouvoir neutre* fungiert haben, sondern meistens, wie Guizot es wünschte, als ein *Pouvoir actif* (P. Lauvaux, *Destins du presidentialisme*, P.U.F., „Béhémot“, 2002, S. 14).

¹²⁵ Man könnte die gleiche Problematik der ambivalenten Rolle des Staatsoberhauptes in den anderen dualistisch-renovierten Verfassungen Europas finden, z.B. Österreich, Portugal, usw.

¹²⁶ *Le régime parlementaire*, 1924, S. 294-295.

¹²⁷ *Verfassungslehre*, 1928, S. 341 ff. Auch Emile Giraud urteilte 1938: „Die Weimarer Verfassung, eine parlamentarische Verfassung mit präsidentieller Verfälschung, bot zwei Möglichkeiten. Diejenige, in der der Reichstag (...) den entscheidenden Faktor bildete“, und diejenige, wo „gegenüber einem ohnmächtigen Reichstag der Präsident die Kraft hatte, eine Regierung zu bestellen, indem er ihr die Unterstützung gab, die ihr der Reichstag versagte. In der Tat sind die beiden Hypothesen realisiert worden“ (*Le pouvoir exécutif dans les démocraties d'Europe et d'Amérique*, 1938, S. 349).

¹²⁸ „Regards...“, a.a.O. (Fn. 32), S. 264.

¹²⁹ *De Gaulle dans la République*, Plon, 1958, S. 158.

¹³⁰ *Trois républiques...*, a.a.O. (Fn. 22), 1988, S. 417.

ng versetzt und die man ungefähr als die des Constantischen Modells
fizieren kann. Findet der Präsident wieder eine ihm genehme Parla-
mehrheit, so schwenkt die Verfassung wieder in Richtung der Präsidial-
ng. Somit werden langfristig zwei praktisch sehr verschiedene Haupt-
ellationen praktiziert. Aber in beiden Fällen unterscheidet sich die fran-
che Praxis stark von der Weimars: Der französische Präsident ist nicht
: nicht mehr – die ersten Jahren 1959-1962 konnten noch die These plausi-
rscheinen lassen) als Alternative zum parlamentarischen System ange-
2. Entweder kann er tatsächlich die Richtlinien der Regierungspolitik
nmen; aber seine Kabinette sind keine „Präsidialkabinette“ im Sinne
ars, weil sie eben auch auf der festen Unterstützung des Parlaments be-
133. Insofern hat sich die präsidientelle Führung in Frankreich normali-
Man könnte von einem „präsidientellen Parlamentarismus“ sprechen¹³⁴,
, im Falle der Cohabitation, fungiert der Präsident weniger als „Reserve-
t“ (er ist ja eher der kaum versteckte Führer der Opposition) denn als eine
ter Regierung nicht ganz zu umgehende politische Macht (insb. in aus-
gen und militärischen Fragen), als „Korrektiv“ (J.-C. Collard) der parla-
arischen Regierung. Höchstens in diesem Fall gibt es eine gewisse prakti-
Nähe zum Weimarer Reichspräsidenten mit dem politischen Unterschied,
Weimarkaum eine stabile Regierung gekannt hat.

: verschiedenen Spielarten sind miteinander vereinbar; sie sind im
lichen (formalen) Rahmen des dualistischen Parlamentarismus möglich.
Staatsoberhaupt kann im selben Land, mit demselben Verfassungstext,
h der politischen Lage sehr verschiedenlich handeln, d.h. die Regie-
;politik bestimmen oder sie nur in unterschiedlichem Maße beeinflus-
—
Sie wurde bis jetzt dreimal praktiziert: 1986-1988, 1993-1995 und schließlich
2002.
In Weimar wie auch – eine kurze Zeit – zu Beginn der V. Republik war die
von der auf dem Staatspräsidenten basierenden „Reserververfassung“.
Deshalb erscheint die in der französischen Staatsrechtslehre gelegentlich
ze Formel vom „*Gouvernement présidentiel*“ für Frankreich unangebracht.
Vgl. A. Le Divellec, „Die institutionelle Demokratie: Die Verteilung der
gewalt auf Parlament, Volk und Exekutive“, in: C. Grewe, C. Gusy (Hrsg.),
Sicheres Staatsdenken, Baden-Baden 2002, S. 85-112.

ten Handlungen. Die zweiköpfige Exekutive kommt zu den ohnehin vielfäl-
tigen Varianten der Beziehungen zwischen Parlament und Regierung hinzu
und öffnet somit zahlreiche Konstellationsmöglichkeiten, die der Verfas-
sungstext nur ungefähr einrahmen kann.

Es bleibt festzuhalten, dass die beiden in ihrer technischen Struktur quasi-
identischen Verfassungstexte trotz der sehr verschiedenen Konzeptionen
und Möglichkeiten, die sie dem Verfassungsspiel eröffnen, sich von dem
(freilich ungenauen) Gedanken leiten ließen, der Präsidentschaft müsse in
welcher Richtung auch immer eine gewisse selbstständige Aktion ermöglicht
werden¹³⁵, und so oder so, die z.T. widersprüchliche Institution sei nötig, um
in einem parlamentarischen Kontext die Staatsautorität zu schaffen bzw. zu
erhalten.

Schlussbetrachtungen

Es gehört zur List der Geschichte, dass Frankreich und Deutschland sich
zweimal an der „Verfassungskreuzung“ begegnet sind: Deutschland ver-
warf zunächst 1919 das französische Parlamentarismus- und Demokratie-
modell, suchte (und fand) aber sein Glück ab 1949 in der Abkehr vom dua-
listischen Parlamentarismus Weimars, in dem das Grundgesetz (freilich mit
einigen verfassungsrechtlichen Sicherheitsmaßnahmen) einen ziemlich „rei-
nen“ Monismus, d.h. eine strikte parlamentarische Regierung aufbaute.
Frankreich ging den entgegengesetzten Weg, kehrte dem Monismus der III.
und IV. Republik den Rücken und wählte mit der V. Republik den in Wei-
mar zum ersten Mal im europäischen Konstitutionalismus aufgebauten de-
mokratisch-dualistischen Weg des Parlamentarismus.

¹³⁵ So auch zutreffend P. Lauvaux, *Destins du présidentielisme*, 2002, S. 14.

¹³⁶ Capitant z.B. rechtfertigt mit Artikel 5 das Recht des Staatspräsidenten, „we-
nigstens auf diesem Bereich eine persönliche Politik zu führen“ (Rapport à
l'Assemblée nationale sur la proposition de loi constitutionnelle de M. Paul Coste-
Floret, 27. Juni 1963 (in: *Écrits constitutionnels*, 1982, S. 375). Die gleiche Argumentati-
on hatte er 1932 für den Weimarer Präsidenten verteidigt (vgl. Fn. 40).

ratisch marquiert, weil man automatisch den Zusammenhang mit dem aufstrebenden Hitlerregime sieht. Man bezieht sich dabei weniger auf ihre funktionelle Struktur als auf ihre Verfassungspraxis bzw. ihre Folgen.

Aber die Sorge der Verfassungsschöpfer zum Teil dieselbe wie die der marner Väter war (trotz eines sehr verschiedenen Kontexts), kann man wenigstens mit Philippe Lauvaux von einer „*unbewussten Rückkehr des marner Modells*“ sprechen¹³⁷. Die (relative) Logik des Verfassungsproblems lässt sich als stärker als die emotional bedingte und implizite Weigerung, so kompromittiertes Modell nachzunehmen.

mar bleibt als Argument in Frankreich also weiterhin marginal. So erweist sich symptomatisch, dass die jüngst von Präsident Chirac eingesetzte Verfassungsreform nach Art. 43 II WRV) überhaupt nicht erwähnt (sei es bloß, um dieses zu verwerfen), und das, obwohl sie viele ausländische Beispiele herangezogen hat. Die „unwürdige“ Großmutter ist auch eine „stoßene“ Frau; ihr (uneheliches) Enkelkind schämt sich immer noch für Zugehörigkeit zur selben Familie.

¹³⁷ „Recurrences et paradoxes: une histoire contrapuntique“, *Paroires*, Nr. 64, S. 15.

¹³⁸ *Rapport de la Commission de réflexion sur le statut pénal du Président de la République*, vom 12. Dezember 2002.

Wenn wir auf dieser Tagung vom „langen Schatten Weimars“ sprachen, dann meinten wir jenes dunkle Kapitel deutscher Geschichte, das in die Katastrophe der Hitlerdiktatur geführt hat, meinten jene erste deutsche Demokratie, deren Scheitern die junge Bundesrepublik überschattete und ihr immer wieder Anlass zur argumentativen Auseinandersetzung gegeben hat. Um einem ähnlichen Schicksal zu entgehen. Tatsächlich ist es denn ja auch inzwischen allgemeine Überzeugung, die von den Referaten auf dieser Tagung bestätigt wurde, dass es der Bundesrepublik recht bald gelang, aus dem Schatten ihrer Vorgängerin hervorzutreten: „Bonn ist nicht Weimar“ urteilte man schon 1956.¹ Es war die „Erfolgsgeschichte“ der Bundesrepublik, die uns allmählich von Weimar und seinen Problemen hat Abstand gewinnen lassen. Seit Ende der sechziger, Anfang der siebziger Jahre stellt „Weimar“ nur noch „Historie“, auch das wurde auf dieser Tagung festgelegt. Sicherlich spricht einiges für diese Sichtweise. Ich möchte das nicht in Zweifel ziehen. Dennoch lassen sich gegen diese These erhebliche Einwände geltend machen. Man kann das auch anders sehen, wie ich noch darlegen werde, und vor allem: Es lässt sich auch die Metapher vom „langen Schatten Weimars“ ganz anders verstehen, als wir dies getan haben, nämlich so, dass wir es sind, die im Schatten stehen, den Weimars Licht bis heute auf uns wirft. Denn: Wann in der deutschen Geschichte hat es einmal eine Zeit gegeben, in der die deutsche Kultur sich so strahlend entwickelte wie in Weimar und bereits im späten Kaiserreich? Damals ist Deutschland eine der führenden Nationen der Welt gewesen: in Wissenschaft, Wirtschaft und Technik, in der Musik und Architektur, im Film- und Theaterwesen. Die Reihe hervorragender Wissenschaftler und Künstler, der Nobelpreisträger war erstaunlich groß und vermutlich wären auch Pisa-Studien seinerzeit ganz anders ausgefallen. Erinnert sei daran, was Raymond Aron, der große französische Soziologe, anlässlich des Besuchs einer Gedächtnisfeier für Albert Einstein, Otto Hahn, Max von Laue und Lisa Meitner 1979, im immens noch Trümmerspuren aufweisenden Berlin, den Zusammenbruch Deutsch-

¹ Fritz René Allemann: Bonn ist nicht Weimar, Köln/Berlin 1956.